

Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

Berichtsjahr 2020

STUDIEN
BERICHT

Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

Berichtsjahr 2020

Richard Ochmann
Grit Braeseke

Ergebnisbericht

für das Bundesministerium für Gesundheit

Berlin, Oktober 2021

Autoren

Dr. Grit Braeseke
Dr. Richard Ochmann
IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin

Inhalt

Zusammenfassung	8
1. Hintergrund	10
2. Daten und methodisches Vorgehen	11
2.1 Daten	11
2.1.1 Angaben der Länder	11
2.1.2 Daten der Pflegekassen	11
2.1.3 Pflegestatistik	11
2.2 Methodisches Vorgehen	11
2.2.1 Erhebung bei den Ländern	11
2.2.2 Datenabfrage beim vdek	12
3. Ergebnisse	15
3.1 Anzahl der Fördermaßnahmen	15
3.2 Art der Investitionskostenförderung	16
3.3 Volumen der Investitionskostenförderung	18
3.3.1 Insgesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten	18
3.3.2 Nach Förderarten	19
3.3.3 Nach Versorgungsbereichen	20
3.3.4 Je Pflegebedürftigen	23
3.3.5 Vergleich zum Vorjahr	24
3.4 Anzahl geförderter Einrichtungen, Dienste, Plätze und Pflegebedürftiger	26
3.5 Förderung je Einrichtung	29
3.6 Weitere Merkmale der Fördermaßnahmen	30
3.6.1 Pauschal- vs. Einzelförderung	30
3.6.2 Förderung investiver vs. konsumtiver Aufwendungen	32
3.6.3 Investive Aufwendungen	33
3.6.4 Konsumtive Aufwendungen	34
3.7 Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen	35
3.7.1 Durchschnittliche Investitionskosten	35
3.7.2 Vergleich zum Vorjahr	37
3.7.3 Stadt versus Land	40
3.7.4 Differenzierung nach Kostenträger	41
3.7.5 Geförderte versus nicht-geförderte Plätze	43
4. Anhang	45
A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen	46
A2 Weitere Daten zu Investitionskosten	47
A3 Ergänzende Angaben der Länder	49
A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern	55

Abbildungen**5****Tabellen****5****7**

Abbildungen

Abbildung 1:	Anteil der Versorgungsbereiche an gesamter Fördersumme (alle Länder gesamt, exkl. BW, HH, HE; 2020)	21
--------------	---	----

Tabellen

Tabelle 1:	Anzahl der Fördermaßnahmen der Länder (2020)	15
Tabelle 2:	Investitionskostenförderung der Länder nach Förderarten (2020)	16
Tabelle 3:	Fördersumme gesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten nach Ländern (2020)	18
Tabelle 4:	Fördersumme nach Förderarten (2020)	19
Tabelle 5:	Fördersumme nach Versorgungsbereichen und Ländern (2020)	20
Tabelle 6:	Fördersumme je Pflegebedürftigen nach Ländern (2020)	23
Tabelle 7:	Fördersumme im Jahresvergleich nach Ländern (2019, 2020)	24
Tabelle 8:	Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste nach Versorgungsbereich (2020)	26
Tabelle 9:	Anzahl der geförderten Plätze nach Versorgungsbereich (2020)	27
Tabelle 10:	Fördersumme je Einrichtung nach Versorgungsbereichen und Ländern (2020)	29
Tabelle 11:	Fördermaßnahmen der Länder nach Pauschal- und Einzelförderung (2020)	31
Tabelle 12:	Förderung der Länder von investiven vs. konsumtiven Aufwendungen (2020)	32
Tabelle 13:	Förderung der Länder nach Art der investiven Aufwendungen (2020)	33
Tabelle 15:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Versorgungsbereichen in € pro Platz und Tag (2020)	35
Tabelle 16:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020)	37
Tabelle 17:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der teilstationären Pflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020)	38
Tabelle 18:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der Kurzzeitpflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020)	39

Tabelle 19:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen in € pro Platz und Tag nach städtischen und ländlichen Regionen (2020)	40
Tabelle 20:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Selbstzahlern (SZ) versus Sozialhilfeträgern (SH) in € pro Platz und Tag (2020)	42
Tabelle 21:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach geförderten (FÖ) versus nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen in € pro Platz und Tag (2020)	44
Tabelle 22:	Bezeichnung der Fördermaßnahmen der Länder und Einordnung nach Förderart (2020)	46
Tabelle 23:	Anzahl der Einrichtungen, die der Berechnung durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lagen, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2020)	47
Tabelle 24:	Anzahl der verfügbaren Plätze, die der Berechnung gewichteter durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2020)	48

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Zusammenfassung

Seit dem 01.01.2017 sind die Länder gemäß § 10 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Erhebung bei den Ländern zu Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI durch das IGES Institut für das Berichtsjahr 2020 sowie die Ergebnisse einer Auswertung von Daten des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) zu den durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungsbewohner in den Jahren 2019 und 2020 dar.

Im Berichtsjahr 2020 haben 13 Länder insgesamt 19 Maßnahmen zur Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI umgesetzt. In Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden im Berichtsjahr keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen umgesetzt. In zehn Ländern gab es eine (reine) Objektförderung. Darüber hinaus wurden Maßnahmen der Subjektförderung und der subjektbezogenen Objektförderung umgesetzt. Betrachtet man das gesamte Fördervolumen, erwies sich über alle Länder hinweg die Subjektförderung (in Form des Pflegewohngelds) als die dominante Förderart. Nimmt man hingegen die Anzahl der Förderprogramme der Länder als Maßstab, war im Berichtsjahr 2020 die (reine) Objektförderung die dominante Förderart.

Insgesamt über alle Versorgungsbereiche, Förderarten und Länder zusammengekommen betrug das Fördervolumen für investive Aufwendungen im Jahr 2020 rund 875 Mio. €. Bezogen auf die 3,4 Mio. Pflegebedürftigen in Deutschland insgesamt entsprach dies einem Betrag von 256 € je Pflegebedürftigen, exklusive der Pflegebedürftigen in Ländern ohne Förderung 298 € je Pflegebedürftigen.

Von der gesamten Fördersumme entfielen im Jahr 2020 über alle Länder zusammen rund 594 Mio. € auf die Subjektförderung (68 %), rund 213 Mio. € auf die reine Objektförderung (24 %) und 68 Mio. € auf die subjektbezogene Objektförderung (8 %). Bezogen auf zehn Länder, die eine Aufteilung der gesamten Fördersumme nach Versorgungsbereichen vornehmen konnten, entfiel der überwiegende Teil der gesamten Fördersumme auf die vollstationäre Dauerpflege (73 %), während die Fördermaßnahmen in der ambulanten Pflege (15 %), der teilstationären Pflege (7 %) und der Kurzzeitpflege (5 %) nur vergleichsweise geringe Anteile an der gesamten Fördersumme ausmachten. Zu der Anzahl der geförderten Einrichtungen, Plätze und Pflegebedürftigen sowohl insgesamt als auch nach Versorgungsbereichen konnten die Länder nur eingeschränkt Angaben machen.

Bezogen auf die Anzahl der geförderten Einrichtungen bewegte sich das Volumen der Investitionskostenförderung im Berichtsjahr 2020 zwischen durchschnittlich

4.046 € je geförderter Einrichtung der Kurzzeitpflege in Brandenburg und durchschnittlich 4.777.444 € je geförderter Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Bayern.

Die umlagefähigen Investitionskosten pro Platz und Tag, die die Pflegeeinrichtungen den Einrichtungsbewohnern in Rechnung stellen, betragen im Durchschnitt des Berichtsjahres 2020 und über alle Einrichtungen 15,16 €/Platz und Tag in der vollstationären Dauerpflege sowie 16,22 €/Platz und Tag in der Kurzzeitpflege, während sie in der teilstationären Pflege mit 8,65 €/Platz und Tag deutlich geringer ausfielen. Diese durchschnittlichen Investitionskosten unterscheiden sich darüber hinaus auch zwischen den Ländern teils erheblich. In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich die durchschnittlichen Investitionskosten zwischen 9,81 €/Platz und Tag in Sachsen-Anhalt und 18,44 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. In der Kurzzeitpflege bewegten sie sich in einer Bandbreite zwischen 8,47 €/Platz und Tag in Sachsen und 18,09 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen und in der teilstationären Pflege zwischen 6,04 €/Platz und Tag in Mecklenburg-Vorpommern und 10,51 €/Platz und Tag in Schleswig-Holstein. Gegenüber dem Vorjahr sind die Investitionskosten leicht angestiegen, im Durchschnitt über alle Einrichtungen in Deutschland um 1,3 % in der vollstationären Dauerpflege, 0,9 % in der Kurzzeitpflege und 2,6 % in der teilstationären Pflege.

Darüber hinaus zeigen sich merkliche Unterschiede in der differenzierten Betrachtung der Investitionskosten nach städtischen und ländlichen Regionen. In städtischen Regionen sind grundsätzlich höhere Investitionskosten zu beobachten als in ländlichen. In der vollstationären Dauerpflege betrug der Unterschied im Durchschnitt des Berichtsjahres 2020 und über alle Einrichtungen 19 %. In der Kurzzeitpflege waren die Investitionskosten in städtischen Regionen durchschnittlich um 21 % höher als in ländlichen und in der teilstationären Pflege um 14 %.

Des Weiteren ergaben die Analysen für ausgewählte Länder, dass sich die durchschnittlichen Investitionskosten nach Kostenträger unterscheiden. Für Bewohner von Pflegeeinrichtungen mit Anspruch auf Hilfe zur Pflege (§ 61 ff. SGB XII) werden die Investitionskosten grundsätzlich vom Sozialhilfeträger getragen. Bewohner, auf die das nicht zutrifft, tragen die Investitionskosten in der Regel als sogenannte Selbstzahler selbst (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI). In allen Versorgungsbereichen waren im Jahr 2020 für Selbstzahler im Durchschnitt höhere Investitionskosten zu zahlen, als sie mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurden.

Ebenfalls für eine Auswahl an Ländern zeigen sich zudem Unterschiede bei den durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach geförderten Plätzen (Zustimmungspflicht der zuständigen Landesbehörde gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI) und nicht-geförderten Plätzen (keine Zustimmungspflicht der zuständigen Landesbehörde gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI). In der Mehrheit der Versorgungsbereiche und betrachteten Länder fielen die Investitionskosten im Durchschnitt der geförderten Plätze deutlich geringer aus als im Durchschnitt der nicht-geförderten.

1. Hintergrund

Seit dem 01.01.2017 sind die Länder gemäß § 10 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten.

Mit dieser Regelung zielte der Gesetzgeber auf die Herstellung von Transparenz über die Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen durch die Länder. Mit den erstmals für das Berichtsjahr 2016 vorgelegten Angaben der Länder konnte jedoch keine hinreichende Transparenz hergestellt werden. Daher beauftragte das BMG die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit einer Studie, die unter anderem die Unterstützung der Abfrage zur Investitionskostenförderung für die Berichtsjahre 2017 und 2018 umfasste. Im Rahmen dieser Studie wurde ein Fragebogen zur Abfrage der relevanten Angaben bei den Ländern entwickelt.

Vor diesem Hintergrund hat das BMG einen Auftrag über die Fortführung der Unterstützung bei der Abfrage für die Berichtsjahre 2019, 2020 und 2021 (sowie ggfs. 2022) an die IGES Institut GmbH vergeben, bei dem auf dem bereits entwickelten Fragebogen aufzusetzen war. Die entsprechenden Abfragen für die Berichtsjahre 2019 und 2020 wurden bei den Ländern sowie stellvertretend für die Pflegekassen beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) durchgeführt.

Der vorliegende Bericht stellt für das Berichtsjahr 2020 den Stand der Investitionskostenförderung der Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 SGB XI gemäß den Angaben der Länder sowie den Umfang der durchschnittlichen Investitionskosten der pflegebedürftigen Einrichtungsbewohner auf Basis von Daten des vdek dar. Aufgesetzt wurde dabei auf dem bereits vorgelegten Bericht für das Berichtsjahr 2019.¹

¹ Vgl. Ochmann R & Braeseke G (2021): Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen – Berichtsjahr 2019. IGES Institut GmbH, Berlin. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/IGES_Ergebnisbericht_Laender_Investitionskosten_Pflege_2019_barrierefrei.pdf. Abruf am 15.07.2021.

2. Daten und methodisches Vorgehen

2.1 Daten

Die Datengrundlagen des vorliegenden Berichts bilden zum einen Daten, die im Rahmen einer Abfrage bei den Ländern erhoben wurden, und zum anderen Daten der Pflegekassen.

2.1.1 Angaben der Länder

Daten zu den Maßnahmen der Länder im Rahmen der Investitionskostenförderung i. S. d. § 10 Abs. 2 SGB XI im Berichtsjahr 2020 wurden – analog zum Berichtsjahr 2019 – in Form einer Abfrage bei den Ländern erhoben. Bezüglich des methodischen Vorgehens wird auf Abschnitt 2.2.1 verwiesen.

2.1.2 Daten der Pflegekassen

Daten der Pflegekassen zu den Investitionskostenätzen der Einrichtungsbewohner auf Einrichtungsebene für die Berichtsjahre 2019 und 2020 wurden stellvertretend für die Pflegekassen vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) zur Verfügung gestellt (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

2.1.3 Pflegestatistik

Daten der Pflegestatistik des Jahres 2019 vom Statistischen Bundesamt wurden verwendet, um die Förderbeträge der Länder im Verhältnis zur Anzahl der Pflegebedürftigen auf Ebene der Länder darzustellen.

2.2 Methodisches Vorgehen

2.2.1 Erhebung bei den Ländern

Für die Erhebung der Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen durch die Länder i. S. d. § 10 Abs. 2 SGB XI im Berichtsjahr 2020 wurde auf dem für die vorangehenden Berichtsjahre entwickelten Fragebogen aufgesetzt. An dem Fragebogen wurden einige Anpassungen vorrangig mit dem Ziel der Präzisierung der Fragestellungen vorgenommen. Der letztlich für das Berichtsjahr 2020 zur Anwendung gekommene Fragebogen ist in Anhang 1.A4 dieses Berichts dargestellt.

Der Fragebogen wurde anschließend in einer webbasierten Anwendung programmiert und auf einer gesicherten Plattform bereitgestellt („Online-Befragung“). Alle Vorgaben des Datenschutzes wurden eingehalten. Die Kontaktvermittlung zu den Ansprechpartnern bei den Ländern erfolgte über den Auftraggeber. Die Ansprechpartner erhielten jeweils eine personalisierte E-Mail-Einladung zur Teilnahme an der Befragung. Für die Übermittlung der Angaben über die Plattform wurde eine

Frist von vier Wochen eingeräumt, innerhalb derer alle Länder ihre Angaben weitestgehend abgeschlossen haben. Nach Ablauf weiterer vier Wochen haben alle Länder ihre Angaben vollständig abgeschlossen. Den Ländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, für eventuelle Rückfragen oder ergänzende Angaben einen Ansprechpartner am IGES Institut zu kontaktieren. Von dieser Möglichkeit haben die Länder vereinzelt Gebrauch gemacht.

Nach Abschluss der Erhebung bei den Ländern wurden die Daten auf Plausibilität sowie auf Vollständigkeit geprüft. Vereinzelt wurden im Fall von Unklarheiten Rückfragen beim Datenhalter gestellt. Schließlich wurde ein finaler Auswertungssatz erstellt. Die Befragungsergebnisse wurden ausgewertet und für den vorliegenden Bericht aufbereitet (siehe Abschnitt 3).

2.2.2 Datenabfrage beim vdek

Der Auftrag sah vor, dass Angaben zu den (durchschnittlichen) Investitionskosten der Einrichtungsbewohner auf Einrichtungsebene für die Berichtsjahre 2019 und 2020 – abweichend zum Vorgehen in den Berichtsjahren 2017 und 2018 – beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) abzufragen sind. Der Kontakt zum vdek wurde durch den Auftraggeber hergestellt. Zunächst wurde mit dem vdek abgestimmt, welche Daten für den vorliegenden Bericht zur Verfügung gestellt werden können und welche Einschränkungen in Bezug auf die verfügbaren Daten zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Einschränkungen sind die folgenden:

- ◆ Es ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Daten zu den Investitionskosten unvollständig in Bezug auf die Anzahl der Pflegerichtungen sind, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung besteht. Hinweise auf eine Systematik hinsichtlich der fehlenden Einrichtungen lagen allerdings nicht vor. Nach Einschätzung des vdek dürften zwischen 80 % und 90 % der Pflegeeinrichtungen in den ausgewerteten Daten enthalten sein.
- ◆ Es wurde eine Auswertung zum Stichtag 31.12.2019 bzw. 31.12.2020 abgestimmt. Ggf. handelt es sich nicht bei allen Angaben um den aktuellen Investitionssatz, da der Meldestand nicht aktuell ist. Abgebildet wird stets der aktuellste durch die Einrichtung bzw. den Träger an den vdek gemeldete Stand. Eine Aktualisierung der Angaben in der vdek-Datenbank erfolgt in der Regel, sobald dem vdek ein neuer Stand gemeldet wird.
- ◆ Die Daten zu den Investitionskosten enthielten keine Angaben zur Trägerschaft, da seitens des vdek keine belastbaren Abgaben zur Trägerschaft zusammen mit den Daten zu den Investitionskosten auf Ebene der Einrichtungen vorlagen.
- ◆ Angaben zu evtl. Förderung der Einrichtungen waren nicht verfügbar.

Die zur Verfügung gestellten Daten stammen aus derselben Datenbank, auf der auch der vdek-Pflegelotse als öffentliches Portal für die Suche nach Pflegeeinrichtungen aufbaut (www.pflegelotse.de). Für eine Abstimmung der Datenstruktur

wurde zunächst ein Testdatensatz für ein Bundesland zur Verfügung gestellt. Anschließend erfolgte die Übermittlung der Auswertung des Gesamtdatensatzes.

Die Daten des Gesamtdatensatzes wurden nach Entgegennahme durch IGES in Absprache mit dem vdek bereinigt. Zunächst wurden doppelte Einträge, die aus technischen Gründen vereinzelt in den Auswertungen enthalten waren, aus den Datensätzen entfernt. Anschließend wurden ebenfalls solche Einrichtungen entfernt, für die überhaupt keine Angaben zu Investitionskostensätzen vorlagen. Die letztlich zugrunde gelegte Anzahl der Einrichtungen je Bundesland und Versorgungsbereich ist in Tabelle 22 in Anhang 1.A2 dargestellt.

Diese aufbereiteten Auswertungen bildeten die Grundlage für die Darstellung der durchschnittlichen Investitionskostensätze, differenziert nach Versorgungsbereichen, auf Ebene der Länder für die Berichtsjahre 2019 und 2020 (siehe Abschnitt 3.7). Dargestellt werden auf die Einrichtungsbeohner umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag.² Bei der Berechnung der Mittelwerte der Investitionskostensätze wurden, ebenfalls in Absprache mit dem vdek, solche Investitionskostensätze ausgenommen, die mit einem Wert von Null angegeben waren. Zudem wurde die Größe der Einrichtungen berücksichtigt, indem die Investitionskostensätze mit der Anzahl der verfügbaren Plätze in dem entsprechenden Versorgungsbereich gewichtet wurden („gewichtete Mittelwerte“). Insofern können diese Mittelwerte auch als Investitionskosten im Durchschnitt je verfügbaren Platz interpretiert werden. Die zugrunde gelegte Anzahl der verfügbaren Plätze je Bundesland und Versorgungsbereich ist in Tabelle 23 in Anhang 1.A2 dargestellt.

Für den vorliegenden Bericht ist darüber hinaus bereits in Ansätzen eine differenzierte Auswertung der Daten des vdek zu den Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen erfolgt. So ist eine Differenzierung des durchschnittlichen Betrags der Investitionskosten nach Selbstzahlern und Sozialhilfeempfängern sowie nach geförderten und nicht-geförderten Plätzen – für ausgewählte Länder und Versorgungsbereiche, für die die Datengrundlage eine differenzierte Auswertung erlaubte – vorgenommen worden. Zudem wurde die Veränderung des Betrags der Investitionskosten zwischen den Jahren 2019 und 2020 betrachtet. Des Weiteren wurden durchschnittliche Investitionskosten differenziert nach ländlichen und städtischen Regionen ausgewiesen. Dabei wurde das Konzept „Städtischer und ländlicher Raum“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zugrunde gelegt.

Für die folgenden Berichtsjahre ist vorgesehen, die Auswertungen des vdek – über die Darstellungen in diesem Bericht hinaus – noch differenzierter auszuwerten so-

² Welche Investitionskosten auf die Einrichtungsbeohner umlagefähig sind, ist in § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI geregelt. Zusammengefasst handelt es sich um solche Kosten, die der Einrichtungsträger aufzuwenden hat, um die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude zu errichten, instand zu halten und ggf. Mieten oder Pachten zu zahlen. Diese Aufwendungen dürfen nicht zugleich in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung oder in der Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen (Pfllegesätzen) enthalten sein.

wie in den Zusammenhang zu weiteren veröffentlichten Daten zum Versorgungsgeschehen (u. a. Pflegestatistik) zu bringen, um die Fragen des in dem Auftrag vorgegebenen Fragenkatalogs zur Versorgung der Pflegebedürftigen zu beantworten.

3. Ergebnisse

3.1 Anzahl der Fördermaßnahmen

Im Berichtsjahr 2020 haben 13 Länder insgesamt 19 Maßnahmen zur Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen umgesetzt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der Fördermaßnahmen der Länder (2020)

Bundesland	Anzahl Fördermaßnahmen
Baden-Württemberg	1
Bayern	1
Berlin	1
Brandenburg	1
Bremen	1
Hamburg	2
Hessen	1
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	3
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	1
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	1
Insgesamt	19

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In den meisten Bundesländern gab es nur eine Fördermaßnahme. In Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gab es jeweils zwei Maßnahmen, in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen jeweils drei. In Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2020, ebenso wie im Vorjahr, keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen umgesetzt. Die genaue Bezeichnung der einzelnen Fördermaßnahmen ist in Tabelle 21 in Anhang 1.A1 dargestellt.

3.2 Art der Investitionskostenförderung

Die gemessen an der Anzahl der Fördermaßnahmen über alle Länder hinweg dominante Förderart war im Berichtsjahr 2020 – wie in den drei Vorjahren – die (reine) Objektförderung. In zehn Ländern gab es eine (reine) Objektförderung (Tabelle 2). Eine (reine) Subjektförderung gab es mit dem Pflegewohngeld in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.³ Darüber hinaus kam eine subjektbezogene Objektförderung in Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Anwendung. Die genaue Einordnung der Förderart für die einzelnen Fördermaßnahmen ist in Tabelle 21 in Anhang 1.A1 dargestellt.

Tabelle 2: Investitionskostenförderung der Länder nach Förderarten (2020)

Bundesland	Subjektförderung	Objektförderung	Subjektbezogene Objektförderung
Baden-Württemberg	nein	ja	nein
Bayern	nein	ja	nein
Berlin	nein	ja	nein
Brandenburg	nein	ja	nein
Bremen	nein	nein	ja
Hamburg	nein	ja	nein
Hessen	nein	ja	nein
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ja	nein
Niedersachsen	nein	nein	ja
Nordrhein-Westfalen	ja	ja	nein
Rheinland-Pfalz	-	-	-
Saarland	nein	ja	nein
Sachsen	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-
Schleswig-Holstein	ja	ja	ja
Thüringen	nein	nein	ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Einordnung des Pflegewohngelds in Schleswig-Holstein abweichend von Angabe des Landes (vgl. Anhang 1.A3).

³ Das Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein nach § 6 Abs. 4 LPflegeG wurde für den vorliegenden Bericht – im Einklang mit der Einordnung des Pflegewohngelds in Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen – als Subjektförderung eingeordnet. Damit weicht die Einordnung von der Angabe des Landes Schleswig-Holstein ab, das eine Einordnung als „subjektbezogene Objektförderung“ vorgenommen hat. Die Erläuterungen des Landes zu dieser Einordnung finden sich in Anhang 1.A3.

Subjektförderung, Objektförderung und subjektbezogene Objektförderung stellen unterschiedliche Formen der Investitionskostenförderung i. S. d. § 82 Abs. 3 SGB XI dar. Bei der Subjektförderung orientiert sich die Förderung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen. Dementsprechend ist das Pflegewohn-geld in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein an bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensver-hältnisse der Pflegebedürftigen geknüpft. Als unmittelbare Förderung der Pflege-bedürftigen gemäß § 9 Satz 2 SGB XI ist die Subjektförderung auch als Förderung der Pflegeeinrichtungen einzuordnen.

Demgegenüber zielt die Objektförderung auf die Förderung der Kosten im Zusam-menhang mit Investitionen in Pflegeeinrichtungen, unabhängig von der Auslastung der Einrichtungsplätze, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewohner der Einrichtung und damit auch der Zusammensetzung der Bewohnerpopulation nach Selbstzahlern und Sozialhilfeempfängern.

Die subjektbezogene Objektförderung stellt eine Variante der Objektförderung dar, bei der zwar die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtungsbewohner unberücksichtigt bleibt, allerdings die Auslastung der Einrichtungsplätze zugrunde gelegt wird. Fördermittel werden bei dieser Variante nur für belegte Einrichtungs-plätze gezahlt.

3.3 Volumen der Investitionskostenförderung

3.3.1 Insgesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten

Der Gesamtbetrag der Investitionskostenförderung – d. h. das gesamte Fördervolumen für investive Aufwendungen über alle Versorgungsbereiche, Förderarten und Länder – belief sich im Jahr 2020 auf rund 875 Mio. € (Tabelle 3).

Tabelle 3: Fördersumme gesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten nach Ländern (2020)

Bundesland	Fördersumme in € im Jahr 2020
Baden-Württemberg	2.100.107 €
Bayern	55.110.000 €
Berlin	1.114.290 €
Brandenburg	131.913 €
Bremen	2.299.423 €
Hamburg	513.471 €
Hessen	2.199.762 €
Mecklenburg-Vorpommern	4.036.939 €
Niedersachsen	58.531.818 €
Nordrhein-Westfalen	698.474.671 €
Rheinland-Pfalz	- €
Saarland	1.066.743 €
Sachsen	- €
Sachsen-Anhalt	- €
Schleswig-Holstein	49.044.488 €
Thüringen	122.849 €
Insgesamt	874.746.474 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

3.3.2 Nach Förderarten

Von der gesamten Fördersumme entfielen im Jahr 2020 über alle Länder zusammen rund 594 Mio. € auf die (reine) Subjektförderung (68 %), rund 213 Mio. € auf die (reine) Objektförderung (24 %) und 68 Mio. € auf die subjektbezogene Objektförderung (8 %) (Tabelle 4).

Tabelle 4: Fördersumme nach Förderarten (2020)

Bundesland	Subjektförderung	Objektförderung	Subjektbezogene Objektförderung
Baden-Württemberg	- €	2.100.107 €	- €
Bayern	- €	55.110.000 €	- €
Berlin	- €	1.114.290 €	- €
Brandenburg	- €	131.913 €	- €
Bremen	- €	- €	2.299.423 €
Hamburg	- €	513.471 €	- €
Hessen	- €	2.199.762 €	- €
Mecklenburg-Vorpommern	1.744.178 €	2.292.762 €	- €
Niedersachsen	- €	- €	58.531.818 €
Nordrhein-Westfalen	557.120.388 €	141.354.283 €	- €
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €
Saarland	- €	1.066.743 €	- €
Sachsen	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	- €	- €	- €
Schleswig-Holstein	35.119.060 €	6.601.473 €	7.323.955 €
Thüringen	- €	- €	122.849 €
Insgesamt	593.983.625 €	212.484.804 €	68.278.045 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In der differenzierten Betrachtung der Fördersumme nach Förderarten und Ländern wird deutlich, dass allein auf die Subjektförderung in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (jeweils Pflegegeld) 68 % des gesamten Förderbetrags entfallen. Auch in Bezug auf die Objektförderung dominieren dem Förderbetrag nach die Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen mit rund 141 Mio. € (67 % des gesamten Förderbetrags in dieser Förderart). Allerdings entfielen im Jahr 2020 auch 55 Mio. € auf die Objektförderung in

Bayern. Die höchsten Fördersummen im Rahmen der subjektbezogenen Objektförderung wurden in Niedersachsen (knapp 59 Mio. €) und Schleswig-Holstein (rund 7 Mio. €) gezahlt.

3.3.3 Nach Versorgungsbereichen

Eine Aufteilung der gesamten Fördersumme nach Versorgungsbereichen wurde von zehn Ländern vorgenommen. Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen haben angegeben, dass eine Aufteilung nicht möglich ist (Tabelle 5).⁴

Tabelle 5: Fördersumme nach Versorgungsbereichen und Ländern (2020)

Bundesland	Fördersumme in € im Jahr 2020			
	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	Aufteilung nicht möglich			
Bayern ²⁾	42.997.000 €	- €	6.561.000 €	1.750.000 €
Berlin	- €	- €	996.760 €	117.530 €
Brandenburg	123.820 €	- €	- €	8.093 €
Bremen	- €	- €	1.873.472 €	425.951 €
Hamburg	Aufteilung nicht möglich			
Hessen	Aufteilung nicht möglich			
Mecklenburg-Vorpommern	1.744.178 €	- €	2.292.762 €	- €
Niedersachsen	132.636 €	35.297.190 €	21.906.122 €	1.064.723 €
Nordrhein-Westfalen	557.120.388 €	86.016.222 €	22.065.678 €	33.272.383 €
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €	- €
Saarland	- €	- €	722.029 €	344.714 €
Sachsen	- €	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	- €	- €	- €	- €
Schleswig-Holstein	35.119.060 €	6.601.473 €	2.977.621 €	4.346.334 €
Thüringen	122.849 €	- €	- €	- €
Insges. (exkl. BW, HH, HE)¹⁾	637.359.931 €	127.914.885 €	59.395.444 €	41.566.948 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

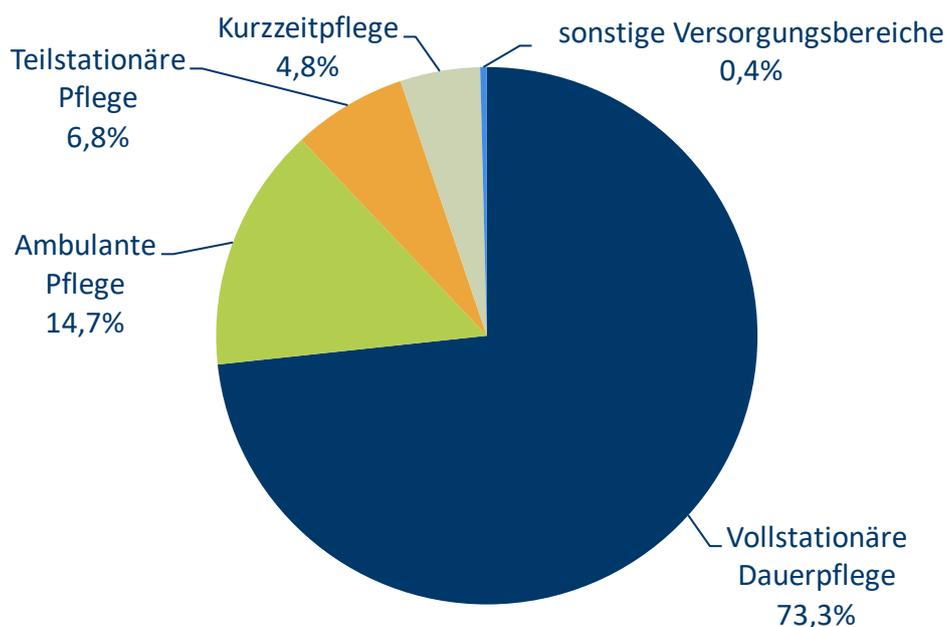
Anmerkung: 1) Die dargestellten Gesamtbeträge sind exklusive der Fördersummen in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen, für die eine Aufteilung auf Versorgungsbereiche durch die Länder im Rahmen der Befragung nicht möglich war. 2) Fördersummen in Bayern exkl. rd. 3 Mio. € für ambulante betreute Wohngemeinschaften

⁴ Hamburg hat allerdings angegeben, dass 237.221 € auf die Kurzzeitpflege entfielen.

Nimmt man die Fördersumme dieser drei Länder aus (5,0 Mio. € bzw. 0,6 % der gesamten Fördersumme), ergibt sich ein verbleibender Förderbetrag in Höhe von insgesamt 637 Mio. €, der im Jahr 2020 auf die vollstationäre Dauerpflege entfiel. In der ambulanten Pflege wurden insgesamt knapp 128 Mio. € für die Investitionskostenförderung aufgewendet, auf die teilstationäre Pflege entfielen rd. 59 Mio. €, und in der Kurzzeitpflege summierten sich die Förderbeträge auf etwa 42 Mio. €. Des Weiteren wurden in Bayern ambulante betreute Wohngemeinschaften im Umfang von rd. 3 Mio. € gefördert (nicht in Tabelle 5 dargestellt).

Damit entfiel der überwiegende Teil der gesamten Fördersumme auf die vollstationäre Dauerpflege (73,3 %), während die Fördermaßnahmen in der ambulanten Pflege (14,7 %), der teilstationären Pflege (6,8 %), der Kurzzeitpflege (4,8 %) und der sonstigen Versorgungsbereiche (0,4 %) nur vergleichsweise geringe Anteile an der gesamten Fördersumme ausmachten (Abbildung 1).

Abbildung 1: Anteil der Versorgungsbereiche an gesamter Fördersumme (alle Länder gesamt, exkl. BW, HH, HE; 2020)



Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Exklusive der Fördersummen in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen, für die eine Aufteilung auf Versorgungsbereiche durch die Länder im Rahmen der Befragung nicht erfolgt ist.

Darüber hinaus lässt sich das Fördervolumen in der Kurzzeitpflege grundsätzlich nach sogenannter „eingestreuter“ und „solitärer“ Kurzzeitpflege unterscheiden. Bei der solitären Kurzzeitpflege werden Leistungen in der Regel von auf die Kurzzeitpflege spezialisierten Einrichtungen oder in separaten Abteilungen erbracht. Demgegenüber werden Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege in der Regel

in Einrichtungen der stationären Dauerpflege erbracht und von diesen „eingestreut“.⁵

Eine differenzierte Ausweisung des Fördervolumens in der Kurzzeitpflege nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege haben nur die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg und Niedersachsen vorgenommen. Bayern, Berlin und Niedersachsen gaben an, dass das gesamte Fördervolumen auf solitäre Kurzzeitpflege entfiel (knapp 1,8 Mio. € in Bayern, rd. 0,1 Mio. € in Berlin und knapp 1,1 Mio. € in Niedersachsen) und entsprechend keine Förderung im Bereich der eingestreuten Kurzzeitpflege vorlag. Brandenburg gab an, dass die rund 8.000 € Förderung auf den Bereich der eingestreuten Kurzzeitpflege entfielen. Bremen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Schleswig-Holstein haben die Fördersummen im Bereich der Kurzzeitpflege nicht differenziert nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege angegeben.

⁵ Die Bezeichnungen „eingestreuete“ und „solitäre“ Kurzzeitpflege werden von den Ländern etwas unterschiedlich abgegrenzt. In einigen Ländern (z. B. Baden-Württemberg) werden auch Kurzzeitpflegeplätze in Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege, sofern sie sich in baulich eindeutig abgegrenzten Bereichen befinden, der solitären Kurzzeitpflege zugeordnet. Im Allgemeinen hingegen erfolgt die Zuordnung zur solitären Kurzzeitpflege auf Ebene der Einrichtungen.

3.3.4 Je Pflegebedürftigen

Bezogen auf die Anzahl der Pflegebedürftigen gemäß Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts (3,4 Mio. insgesamt zum 31.12.2019) betrug die Investitionskostenförderung im Durchschnitt über alle Länder 256 € je Pflegebedürftigen im Jahr 2020 (Tabelle 6). Nimmt man die Pflegebedürftigen in Ländern ohne Förderung aus der Berechnung heraus, ergibt sich ein höherer Förderbetrag von durchschnittlich 298 € je Pflegebedürftigen über alle Länder mit Förderung.

Tabelle 6: Fördersumme je Pflegebedürftigen nach Ländern (2020)

Bundesland	Fördersumme in €	Anzahl der Pflegebedürftigen	Fördersumme in € je Pflegebedürftigen
Baden-Württemberg	2.100.107 €	398.612	5 €
Bayern	55.110.000 €	399.357	138 €
Berlin	1.114.290 €	135.680	8 €
Brandenburg	131.913 €	132.426	1 €
Bremen	2.299.423 €	28.998	79 €
Hamburg	513.471 €	63.145	8 €
Hessen	2.199.762 €	261.757	8 €
Mecklenburg-Vorpommern	4.036.939 €	91.029	44 €
Niedersachsen	58.531.818 €	387.293	151 €
Nordrhein-Westfalen	698.474.671 €	769.132	908 €
Rheinland-Pfalz	- €	161.164	- €
Saarland	1.066.743 €	45.582	23 €
Sachsen	- €	204.797	- €
Sachsen-Anhalt	- €	110.624	- €
Schleswig-Holstein	49.044.488 €	109.162	449 €
Thüringen	122.849 €	115.620	1 €
Insgesamt	874.746.474 €	3.414.378	256 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2) und Pflegestatistik 2019 des Statistischen Bundesamts.

Anmerkung: Anzahl der Pflegebedürftigen zum 31.12.2019.

Dieser Wert ist wesentlich geprägt von der vergleichsweise hohen Fördersumme in Nordrhein-Westfalen (908 € je Pflegebedürftigen). Hingegen zeigt sich bei Betrachtung des Medians, dass in der Hälfte der Länder der Betrag der Investitions-

kostenförderung weniger als 8 € je Pflegebedürftigen betrug (nicht in Tabelle 6 dargestellt). Abgesehen von den Ländern ohne Förderung sind dies Berlin (8 €), Hamburg (8 €), Baden-Württemberg (5 €), Thüringen (1 €) und Brandenburg (1 €).

3.3.5 Vergleich zum Vorjahr

Vergleicht man das Fördervolumen im Jahr 2020 zum Vorjahr, zeigt sich in der Summe über alle Länder eine Zunahme um 6 % (+49 Mio. €) (Tabelle 7).

Tabelle 7: Fördersumme im Jahresvergleich nach Ländern (2019, 2020)

Bundesland	Fördersumme in € im Jahr 2019	Fördersumme in € im Jahr 2020	Veränderung 2020/2019 in %
Baden-Württemberg	2.154.015 €	2.100.107 €	-3%
Bayern	1.440.941 €	55.110.000 €	> +100%
Berlin	1.058.281 €	1.114.290 €	+5%
Brandenburg	131.913 €	131.913 €	+0%
Bremen	2.357.475 €	2.299.423 €	-2%
Hamburg	481.010 €	513.471 €	+7%
Hessen	2.788.200 €	2.199.762 €	-21%
Mecklenburg-Vorpommern	4.249.499 €	4.036.939 €	-5%
Niedersachsen	57.903.000 €	58.531.818 €	+1%
Nordrhein-Westfalen	701.686.362 €	698.474.671 €	-1%
Rheinland-Pfalz	- €	- €	-
Saarland	1.156.195 €	1.066.743 €	-8%
Sachsen	- €	- €	-
Sachsen-Anhalt	- €	- €	-
Schleswig-Holstein	49.877.946 €	49.044.488 €	-2%
Thüringen	146.806 €	122.849 €	-16%
Insgesamt	825.431.643 €	874.746.474 €	+6%

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Die differenzierte Betrachtung der Entwicklung des Fördervolumens nach Ländern zeigt allerdings, dass diese Zunahme in erster Linie auf eine besonders große Zunahme des Fördervolumens im Land Bayern von 1,4 Mio. € im Jahr 2019 auf 55,1 Mio. € im Jahr 2020 zurückzuführen ist. Diese Zunahme ist darauf zurückzuführen, dass das zugrundeliegende Förderprogramm erst am 20.11.2019 in Kraft

getreten ist (vgl. die Förderrichtlinie „Pflege im sozialen Nahraum – Pflege-soNahFÖR“), sodass in das Jahr 2019 nur anfängliche Auszahlungsbeträge fielen und die volle Jahreswirkung der Förderung erst im Jahr 2020 erreicht wurde.

In acht Ländern war das Fördervolumen zwischen den Jahren 2019 und 2020 rückläufig, und zwar in Hessen (-21 %), Thüringen (-16 %), dem Saarland (-8 %), Mecklenburg-Vorpommern (-5 %), Baden-Württemberg (-3 %), Bremen (-2 %), Schleswig-Holstein (-2 %) und Nordrhein-Westfalen (-1 %).

3.4 Anzahl geförderter Einrichtungen, Dienste, Plätze und Pflegebedürftiger

Nicht alle Länder konnten Angaben zur Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste machen. Vollständige Angaben zur Anzahl der geförderten Einrichtungen und Dienste nach Versorgungsbereich wurden von Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, dem Saarland und Thüringen gemacht (Tabelle 8).

Tabelle 8: Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste nach Versorgungsbereich (2020)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	unbek.	1	unbek.	unbek.
Bayern	9	0	16	5
Berlin	0	0	97	13
Brandenburg	2	0	0	2
Bremen	0	0	52	13
Hamburg	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Hessen	unbek.	0	unbek.	unbek.
Mecklenburg-Vorpommern	unbek.	0	227	unbek.
Niedersachsen	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Nordrhein-Westfalen	unbek.	2.991	unbek.	unbek.
Saarland	0	0	29	17
Schleswig-Holstein	unbek.	597	unbek.	unbek.
Thüringen	21	0	0	0

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: unbek.: Anzahl gemäß Angaben der Länder nicht bekannt;
 Wenn ein Land bei Vorliegen mehrerer Förderprogramme angegeben hat, dass in Bezug auf einige Programme die Anzahl Null ist und in Bezug auf andere Programme unbekannt, wurde die Anzahl hier als „unbek.“ dargestellt.
 Baden-Württemberg hat angegeben, dass insgesamt 28 Einrichtungen bzw. Pflegedienste gefördert wurden, darunter 16 stationäre Pflegeeinrichtungen, ein ambulanter Pflegedienst und 11 sonstige Einrichtungen.
 In Hamburg wurden insgesamt zwei stationäre Pflegeeinrichtungen gefördert und in Hessen 12.

Vollstationäre Dauerpflege

In Bayern wurden im Jahr 2020 neun Pflegeeinrichtungen im Bereich der vollstationären Dauerpflege gefördert, in Brandenburg zwei und in Thüringen 21. Die Anzahl der geförderten Pflegeplätze in der vollstationären Dauerpflege betrug in Bayern 840, in Brandenburg 153, in Mecklenburg-Vorpommern 1.201 und in Thüringen 59 (Tabelle 9). Die Anzahl der geförderten Pflegebedürftigen in der vollstationären Dauerpflege belief sich in Mecklenburg-Vorpommern auf 1.201 und in Thüringen auf 59 und entspricht damit der Anzahl der in diesen Ländern geförderten Plätze. In Nordrhein-Westfalen wurden 98.997 und in Schleswig-Holstein 8.599 Pflegebedürftige in der vollstationären Dauerpflege durch das Pflegegeld gefördert.

Tabelle 9: Anzahl der geförderten Plätze nach Versorgungsbereich (2020)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Bayern	840	0	291	25
Berlin	0	0	1.952	230
Brandenburg	153	0	0	10
Bremen	0	0	904	202
Hamburg	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Hessen	unbek.	0	unbek.	unbek.
Mecklenburg-Vorpommern	1.201	0	4.506	unbek.
Niedersachsen	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Nordrhein-Westfalen	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Saarland	unbek.	0	368	127
Schleswig-Holstein	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Thüringen	59	0	0	0

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: unbek.: Anzahl gemäß Angaben der Länder nicht bekannt;
Wenn ein Land bei Vorliegen mehrerer Förderprogramme angegeben hat, dass in Bezug auf einige Programme die Anzahl Null ist und in Bezug auf andere Programme unbekannt, wurde die Anzahl hier als „unbek.“ dargestellt.

Teilstationäre Pflege

Im Bereich der teilstationären Pflege wurden im Jahr 2020 in Bayern 16 Pflegeeinrichtungen gefördert, in Berlin waren es 97, in Bremen 52, in Mecklenburg-Vorpommern 227 und im Saarland 29 (Tabelle 8). Die Anzahl der geförderten teilstationären Pflegeplätze belief sich in Bayern auf 291, in Berlin auf 1.952, in Bremen

auf 904, in Mecklenburg-Vorpommern auf 4.506 und im Saarland auf 368 (Tabelle 9).

Kurzzeitpflege

In der Kurzzeitpflege wurden im Jahr 2020 in Bayern insgesamt fünf Einrichtungen gefördert, in Berlin 13, in Bremen ebenfalls 13, in Hamburg und Brandenburg jeweils zwei und im Saarland 17 (Tabelle 8). In Bayern, Berlin und Bremen handelt es sich jeweils um Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege, in Brandenburg um Einrichtungen mit eingestreuter Kurzzeitpflege.

Die Gesamtzahl der geförderten Plätze in der Kurzzeitpflege betrug im Jahr 2020 in Bayern 25, in Berlin 230, in Bremen 202, in Brandenburg 10, in Hamburg 52 und im Saarland 127 (Tabelle 9). Die 10 Plätze in Brandenburg bezogen sich auf Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege, während sich die 25 Plätze in Bayern, ebenso wie die 230 Plätze in Berlin sowie die 52 in Hamburg⁶ auf die solitäre Kurzzeitpflege bezogen. Bremen und das Saarland haben zu dieser Differenzierung keine Angaben gemacht.

Ambulante Pflege

Im Zusammenhang mit ambulanter Pflege wurden im Jahr 2020 in Baden-Württemberg ein Pflegedienst, in Nordrhein-Westfalen 2.991 Pflegedienste und in Schleswig-Holstein 597 Pflegedienste gefördert (Tabelle 8). Die anderen Länder konnten entweder keine Angaben machen oder gaben an, im Berichtsjahr keine ambulanten Pflegedienste gefördert zu haben. Zur Anzahl der im Bereich der ambulanten Pflege geförderten Pflegebedürftigen konnten die Länder keine Angaben machen.

⁶ In Hamburg handelt es sich um eine Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege.

3.5 Förderung je Einrichtung

Bezieht man das Volumen der Investitionskostenförderung nach Versorgungsbereichen (Abschnitt 3.3.3) auf die Anzahl der in dem Versorgungsbereich geförderter Einrichtungen (Abschnitt 3.4), erhält man das Volumen der Investitionskostenförderung im Durchschnitt je geförderter Einrichtung. Dieses variierte sowohl zwischen den Ländern, die eine Aufteilung des Fördervolumens und der Anzahl der geförderten Einrichtungen nach Versorgungsbereich vornehmen konnten, als auch zwischen den Versorgungsbereichen. Im Durchschnitt bewegte sich das Volumen der Investitionskostenförderung im Berichtsjahr 2020 zwischen 4.046 € je geförderte Einrichtung der Kurzzeitpflege in Brandenburg und 4.777.444 € je geförderte Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Bayern (Tabelle 10).

Tabelle 10: Fördersumme je Einrichtung nach Versorgungsbereichen und Ländern (2020)

Bundesland	Fördersumme in € je Einrichtung im Jahr 2020			
	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	Aufteilung nicht möglich			
Bayern	4.777.444 €	- €	410.063 €	350.000 €
Berlin	- €	- €	10.276 €	9.041 €
Brandenburg	61.910 €	- €	- €	4.046 €
Bremen	- €	- €	36.028 €	32.765 €
Hamburg	Aufteilung nicht möglich			
Hessen	Aufteilung nicht möglich			
Mecklenburg-Vorpommern	- €	- €	10.100 €	- €
Niedersachsen	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Nordrhein-Westfalen	unbek.	28.758 €	unbek.	unbek.
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €	- €
Saarland	- €	- €	24.898 €	20.277 €
Sachsen	- €	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	- €	- €	- €	- €
Schleswig-Holstein	unbek.	11.058 €	unbek.	unbek.
Thüringen	5.850 €	- €	- €	- €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: - €: keine Förderung in diesem Versorgungsbereich

unbek.: Anzahl der geförderten Einrichtungen nicht bekannt

3.6 Weitere Merkmale der Fördermaßnahmen

3.6.1 Pauschal- vs. Einzelförderung

Die Maßnahmen zur Förderung investiver Aufwendungen in Pflegeeinrichtungen lassen sich entweder als Pauschalförderung oder als Einzelförderung charakterisieren. Bei der Pauschalförderung erfolgt eine dem Betrag nach pauschale Förderung von Einrichtungen bzw. Plätzen, während bei der Einzelförderung einzelne Projekte (z. B. Bau- oder Renovierungsmaßnahmen) gefördert werden. Im Berichtsjahr 2020 kamen in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Schleswig-Holstein Maßnahmen der Pauschalförderung zur Anwendung (Tabelle 11).

Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Thüringen haben Maßnahmen der Einzelförderung angewandt. In Hamburg und dem Saarland gab es darüber hinaus Förderprogramme, in deren Rahmen Fördermittel entweder an einzelne Projekte oder als Pauschale ausgezahlt wurden.

Tabelle 11: Fördermaßnahmen der Länder nach Pauschal- und Einzelförderung (2020)

Bundesland	Versorgungssektor	Pauschalförderung	Einzelförderung
Baden-Württemberg	ambulant und stationär	k.A.	Ja
Bayern	stationär	k.A.	k.A.
Berlin	stationär	Ja	-
Brandenburg	stationär	-	Ja
Bremen	stationär	-	Ja
Hamburg	stationär	-	Ja
	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	Ja	Ja
Hessen	stationär	-	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	stationär	Ja	-
	stationär	-	Ja
Niedersachsen	ambulant und stationär	-	Ja
	ambulant	Ja	-
Nordrhein-Westfalen	stationär	-	Ja
	stationär	-	Ja
Saarland	stationär	Ja	Ja
	ambulant	Ja	-
Schleswig-Holstein	stationär	k.A.	k.A.
	stationär	k.A.	k.A.
Thüringen	stationär	-	Ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

Das Land Hamburg hat Fördermaßnahmen im Rahmen der „Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen“ sowohl als „Einzelförderung“ (da grundsätzlich die Förderung einzelner, voneinander unabhängiger Projekte/Vorhaben mit ggf. unterschiedlichen Förderbeträgen vorgesehen ist) als auch als „Pauschalförderung“ (da auch die Förderung in Form von pauschalen Förderbeträgen, z.B. 125.000 € für Wohngemeinschaften, vgl. § 5 Abs. 2 der Richtlinie, vorgesehen ist) eingeordnet.

Im Saarland liegt die Bearbeitung der Förderanträge in der Zuständigkeit der Landkreise und des Regionalverbands Saarbrücken. Diese haben die Förderung hinsichtlich der Unterscheidung nach Einzelförderung und Pauschalförderung im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet bzw. eingeordnet.

3.6.2 Förderung investiver vs. konsumtiver Aufwendungen

Die weitüberwiegende Mehrheit der Fördermaßnahmen der Länder umfasste im Jahr 2020 eine Förderung ausschließlich investiver Aufwendungen (Tabelle 12). Lediglich in Baden-Württemberg und Hamburg wurden sowohl investive als auch konsumtive Aufwendungen gefördert.⁷

Tabelle 12: Förderung der Länder von investiven vs. konsumtiven Aufwendungen (2020)

Bundesland	Versorgungssektor	Förderung nur investiver Aufwendungen	Förderung investiver und konsumtiver Aufwendungen
Baden-Württemberg	ambulant und stationär	-	Ja
Bayern	stationär	Ja	-
Berlin	stationär	Ja	-
Brandenburg	stationär	Ja	-
Bremen	stationär	Ja	-
Hamburg	stationär	Ja	-
	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	-	Ja
Hessen	stationär	Ja	-
Mecklenburg-Vorpommern	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Niedersachsen	ambulant und stationär	Ja	-
	ambulant	Ja	-
Nordrhein-Westfalen	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Saarland	stationär	Ja	-
	ambulant	Ja	-
Schleswig-Holstein	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Thüringen	stationär	Ja	-

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

⁷ Die Darstellung der Förderbeträge im Rahmen dieses Berichts wurde in diesen Fällen auf die investiven Aufwendungen beschränkt.

3.6.3 Investive Aufwendungen

Die weitüberwiegende Mehrheit der Länder hat im Berichtsjahr 2020 investive Aufwendungen gefördert, die sowohl dem Neubau von Gebäuden als auch dem Umbau bzw. der Modernisierung von Gebäuden sowie ihrer Erstausrüstung oder Inneneinrichtung dienen (Tabelle 13).

Tabelle 13: Förderung der Länder nach Art der investiven Aufwendungen (2020)

Bundesland	Versorgungssektor	Neubau	Umbau, Modernisierung	Erstausrüstung oder Inneneinrichtung
Baden-Württemberg	ambulant und stationär	Ja	Ja	-
Bayern	stationär	Ja	Ja	-
Berlin	stationär	-	-	-
Brandenburg	stationär	Ja	Ja	Ja
Bremen	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	-	-	-
Hamburg	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	Ja	Ja	Ja
Hessen	stationär	Ja	Ja	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	stationär	-	-	-
	stationär	-	-	-
Niedersachsen	ambulant und stationär	Ja	Ja	Ja
	ambulant	Ja	Ja	Ja
Nordrhein-Westfalen	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
Saarland	stationär	Ja	Ja	Ja
	ambulant	Ja	Ja	Ja
Schleswig-Holstein	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
Thüringen	stationär	Ja	Ja	Ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

Hamburg: sonstige Förderung, und zwar Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege.

Mecklenburg-Vorpommern: sonstige Förderung, und zwar Zuschuss zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI bzw. Zuschuss zur Deckung der Kosten, die den Pflegebedürftigen als gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Rechnung gestellt werden.

Darüber hinaus waren in einigen Ländern weitere investive Leistungen förderfähig. In Berlin konnte die Pauschalförderung flexibel auch für Instandhaltung eingesetzt werden. In Bremen handelte es sich um Instandhaltungspauschalen. In Hamburg

erfolgte die Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege. In Mecklenburg-Vorpommern gab es einen Zuschuss zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI sowie einen Zuschuss zur Deckung der Kosten, die den Pflegebedürftigen als gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Rechnung gestellt werden. In Nordrhein-Westfalen waren ebenfalls Aufwendungen für Instandhaltung, also die Aufrechterhaltung des notwendigen Bestandes an sonstigem Anlagevermögen, förderfähig. In Schleswig-Holstein wurden alle gegenüber Pflegebedürftigen gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI gefördert.

3.6.4 Konsumtive Aufwendungen

In Baden-Württemberg und Hamburg wurden im Berichtsjahr auch konsumtive Aufwendungen gefördert. Beide Länder gaben an, dass es sich dabei sowohl um Personalkosten als auch um Sachkosten handelte.

3.7 Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen

3.7.1 Durchschnittliche Investitionskosten

Die durchschnittlichen Investitionskosten pro Platz und Tag, die die Pflegeeinrichtungen auf die Einrichtungsbewohner umlegen können („umlagefähige Investitionskosten“, vgl. Abschnitt 2.2.2 zum methodischen Vorgehen), unterschieden sich im Berichtsjahr 2020 sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen den Versorgungsbereichen erheblich (Tabelle 14).

Tabelle 14: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Versorgungsbereichen in € pro Platz und Tag (2020)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	13,84 €	7,25 €	14,37 €
Bayern	13,51 €	5,74 €	11,78 €
Berlin	13,06 €	6,81 €	9,79 €
Brandenburg	11,52 €	8,04 €	9,98 €
Bremen	17,50 €	k. A.	9,29 €
Hamburg	17,79 €	7,93 €	17,41 €
Hessen	16,57 €	9,97 €	16,79 €
Mecklenburg-Vorpommern	11,03 €	6,04 €	11,56 €
Niedersachsen	16,86 €	10,13 €	17,51 €
Nordrhein-Westfalen	18,44 €	10,07 €	18,09 €
Rheinland-Pfalz	14,31 €	7,44 €	14,68 €
Saarland	17,18 €	7,00 €	12,27 €
Sachsen	12,22 €	7,23 €	8,47 €
Sachsen-Anhalt	9,81 €	6,51 €	9,44 €
Schleswig-Holstein	16,61 €	10,51 €	16,94 €
Thüringen	12,00 €	10,10 €	15,01 €
Bundesdurchschnitt	15,16 €	8,65 €	16,22 €

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen lagen keine Angaben zu Investitionskostensätzen in der teilstationären Pflege vor.

Bundesdurchschnitt teilstationäre Pflege ohne Bremen.

In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich die durchschnittlichen, umlagefähigen Investitionskosten zwischen 9,81 €/Platz und Tag in Sachsen-Anhalt und 18,44 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. In den ostdeutschen Ländern lagen

die durchschnittlichen Investitionskosten generell niedriger als in den westdeutschen.⁸ Im Bundesdurchschnitt betragen sie 15,16 €/Platz und Tag.

In der teilstationären Pflege fielen die durchschnittlichen Investitionskosten durchweg deutlich geringer aus als in der vollstationären Dauerpflege. Im Bundesdurchschnitt betragen sie 8,65 €/Platz und Tag im Jahr 2020. Sie lagen in einer Bandbreite zwischen 5,74 €/Platz und Tag Bayern und 10,51 €/Platz und Tag in Schleswig-Holstein. Die Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Ländern fielen bei den Investitionskosten in der teilstationären Pflege weniger eindeutig aus.

In der Kurzzeitpflege lagen die durchschnittlichen Investitionskosten wiederum näher an dem Niveau der vollstationären Dauerpflege. Im Bundesdurchschnitt betragen sie 16,22 €/Platz und Tag im Jahr 2020 und lagen damit etwas über dem Wert im vollstationären Bereich. Sie bewegten sich dabei in einer Bandbreite zwischen 8,47 €/Platz und Tag in Sachsen und 18,09 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. Zudem zeigten sich ähnlich zur vollstationären Dauerpflege eindeutige Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Ländern. In den ostdeutschen Ländern fielen die durchschnittlichen Investitionskosten in der Kurzzeitpflege deutlich geringer aus als in westdeutschen Ländern.

Die Anzahl der Einrichtungen nach Ländern und Versorgungsbereichen, für die Angaben zu Investitionskostensätzen vorlagen, ist in Tabelle 22 in Anhang 1.A2 dargestellt. Die Anzahl der verfügbaren Plätze in den Ländern und Versorgungsbereichen ist ebenfalls in Anhang 1.A2 in Tabelle 23 abgebildet.

⁸ Das mitunter deutlich niedrigere Niveau der durchschnittlichen Investitionskosten in den ostdeutschen im Vergleich zu den westdeutschen Ländern ist im Zusammenhang zu sehen mit der Förderung nach Art. 52 PflegeVG. In diesem Rahmen standen in den Jahren 1995 bis 2002 Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen in den ostdeutschen Ländern im Umfang von insgesamt 6,4 Mrd. DM zur Verfügung.

3.7.2 Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Investitionskosten der Einrichtungen in allen drei betrachteten Versorgungsbereichen im Durchschnitt über alle Länder insgesamt (Bund) leicht angestiegen.

In der vollstationären Dauerpflege haben die Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen von 14,98 € pro Platz und Tag im Jahr 2019 auf 15,16 € pro Platz und Tag im Jahr 2020 (+1,3 %) zugenommen (Tabelle 15). In den meisten Ländern fiel die Zunahme in eine Bandbreite von 0,5 % bis 2,0 %, in Sachsen nahmen die Investitionskosten mit durchschnittlich 11,2 % kräftiger zu. Einen geringfügigen Rückgang bei den durchschnittlichen Investitionskosten gab es in Bremen, Hessen und Thüringen.

Tabelle 15: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der **vollstationären Dauerpflege** in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020)

Bundesland	2019	2020	2020/2019
Baden-Württemberg	13,68 €	13,84 €	+1,2%
Bayern	13,43 €	13,51 €	+0,6%
Berlin	12,82 €	13,06 €	+1,9%
Brandenburg	11,35 €	11,52 €	+1,6%
Bremen	17,53 €	17,50 €	-0,1%
Hamburg	17,71 €	17,79 €	+0,4%
Hessen	16,64 €	16,57 €	-0,4%
Mecklenburg-Vorpommern	10,91 €	11,03 €	+1,1%
Niedersachsen	16,66 €	16,86 €	+1,2%
Nordrhein-Westfalen	18,30 €	18,44 €	+0,8%
Rheinland-Pfalz	14,18 €	14,31 €	+0,9%
Saarland	16,99 €	17,18 €	+1,1%
Sachsen	10,99 €	12,22 €	+11,2%
Sachsen-Anhalt	9,62 €	9,81 €	+2,0%
Schleswig-Holstein	16,39 €	16,61 €	+1,4%
Thüringen	12,03 €	12,00 €	-0,3%
Bundesdurchschnitt	14,98 €	15,16 €	+1,3%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der teilstationären Pflege zeigt sich ebenfalls eine Zunahme der Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen. Diese stiegen von 8,43 € pro Platz und Tag im Jahr 2019 auf 8,65 € pro Platz und Tag im Jahr 2020 (+2,6 %) (Tabelle 16). In der Betrachtung nach den einzelnen Ländern fallen die Unterschiede etwas größer aus als in der vollstationären Dauerpflege. Überdurchschnittlich kräftig nahmen die durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungen mit teilstationären Angeboten in Mecklenburg-Vorpommern (+15,8 %), Sachsen (+8,4 %), dem Saarland (+5,8 %), Baden-Württemberg (+5,0 %) und Brandenburg (+4,5 %) zu. Ein Rückgang zeigte sich in Berlin (-2,3 %), Bayern (-1,1 %) und Hessen (-0,1 %).

Tabelle 16: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der **teilstationären Pflege** in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020)

Bundesland	2019	2020	2020/2019
Baden-Württemberg	6,90 €	7,25 €	+5,0%
Bayern	5,81 €	5,74 €	-1,1%
Berlin	6,98 €	6,81 €	-2,3%
Brandenburg	7,70 €	8,04 €	+4,5%
Bremen	-	-	-
Hamburg	7,93 €	7,93 €	+0,0%
Hessen	9,98 €	9,97 €	-0,1%
Mecklenburg-Vorpommern	5,22 €	6,04 €	+15,8%
Niedersachsen	10,07 €	10,13 €	+0,6%
Nordrhein-Westfalen	9,81 €	10,07 €	+2,6%
Rheinland-Pfalz	7,25 €	7,44 €	+2,6%
Saarland	6,61 €	7,00 €	+5,8%
Sachsen	6,67 €	7,23 €	+8,4%
Sachsen-Anhalt	6,38 €	6,51 €	+2,1%
Schleswig-Holstein	10,40 €	10,51 €	+1,1%
Thüringen	9,95 €	10,10 €	+1,5%
Bundesdurchschnitt	8,43 €	8,65 €	+2,6%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).
Für das Land Bremen lagen keine Angaben zu Investitionskostensätzen in der teilstationären Pflege vor.
Bundesdurchschnitt ohne Bremen.

Auch in der Kurzzeitpflege haben die Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen geringfügig zugenommen. Sie stiegen von 16,07 € pro Platz und Tag im Jahr 2019 auf 16,22 € pro Platz und Tag im Jahr 2020 (+0,9 %) (Tabelle 17).

Tabelle 17: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der **Kurzzeitpflege** in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020)

Bundesland	2019	2020	2020/2019
Baden-Württemberg	14,17 €	14,37 €	+1,4%
Bayern	11,46 €	11,78 €	+2,8%
Berlin	9,45 €	9,79 €	+3,5%
Brandenburg	9,75 €	9,98 €	+2,4%
Bremen	9,29 €	9,29 €	+0,0%
Hamburg	17,34 €	17,41 €	+0,4%
Hessen	16,82 €	16,79 €	-0,2%
Mecklenburg-Vorpommern	11,44 €	11,56 €	+1,1%
Niedersachsen	17,55 €	17,51 €	-0,2%
Nordrhein-Westfalen	17,93 €	18,09 €	+0,9%
Rheinland-Pfalz	14,49 €	14,68 €	+1,3%
Saarland	11,35 €	12,27 €	+8,1%
Sachsen	8,18 €	8,47 €	+3,6%
Sachsen-Anhalt	7,06 €	9,44 €	+33,6%
Schleswig-Holstein	16,70 €	16,94 €	+1,5%
Thüringen	15,66 €	15,01 €	-4,1%
Bundesdurchschnitt	16,07 €	16,22 €	+0,9%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Betrag der Investitionskosten der **Kurzzeitpflege in Brandenburg** abweichend zur Berichtslegung für das Jahr 2019. Vgl. die Erläuterungen in Fußnote 9.

Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zeigen sich in generell ähnlicher Ausprägung wie in der teilstationären Pflege. Am kräftigsten stiegen die durchschnittlichen Investitionskosten in Sachsen-Anhalt (+33,6 %). Zudem zeigten sich stärkere Zuwächse im Saarland (+8,1 %), in Sachsen (+3,6 %) und in Berlin (+3,5 %). Rückläufig waren die durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungen für Kurzzeitpflege in Thüringen (-4,1 %), Hessen und Niedersachsen (je -0,2 %).⁹

⁹ Im Bericht für das Jahr 2019 wurden die durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungen der Kurzzeitpflege in Brandenburg mit 5,60 € wesentlich niedriger angegeben als hier (vgl. Ochmann R & Braeseke G, 2021, a. a. O.). Dort wurden nicht alle Einrichtungen in die Berechnung einbezogen. Bei Einzug aller Einrichtungen ergeben sich für Brandenburg die hier berichteten durchschnittlichen Investitionskosten in Höhe von 9,75 €. Beide Werte sind korrekt bezogen auf die jeweilige Anzahl der Einrichtungen. Entsprechend ergibt sich ein leicht veränderter bundesweiter Mittelwert gegenüber dem Bericht für das Jahr 2019.

3.7.3 Stadt versus Land

Ebenfalls merkbare Unterschiede zeigen sich in der differenzierten Betrachtung der Investitionskosten nach städtischen und ländlichen Regionen. In der vollstationären Dauerpflege betragen die bundesweit durchschnittlichen Investitionskosten in städtischen Regionen 15,85 € pro Platz und Tag im Jahr 2020. Sie fielen damit um 19 % höher aus als die durchschnittlichen Investitionskosten in ländlichen Regionen (13,31 €) (Tabelle 18).

Tabelle 18: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen in € pro Platz und Tag nach städtischen und ländlichen Regionen (2020)

Versorgungsbereich	Gesamt	Städtische Regionen	Ländliche Regionen	Stadt/Land
Vollstationäre Dauerpflege	15,16 €	15,85 €	13,31 €	+19%
Teilstationäre Pflege	8,65 €	9,13 €	7,99 €	+14%
Kurzzeitpflege	16,22 €	16,80 €	13,92 €	+21%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der teilstationären Pflege fiel der Unterschied nur etwas geringer aus. Während in ländlichen Regionen im Durchschnitt 7,99 € pro Platz und Tag auf die Bewohner umgelegt wurden, waren es in städtischen Regionen durchschnittlich 9,13 €, und damit 14 % mehr als in ländlichen Regionen.

In der Kurzzeitpflege war der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Investitionskosten in städtischen und ländlichen Regionen am größten. In ländlichen Regionen betragen sie 13,92 € pro Platz und Tag und in städtischen Regionen 16,80 € pro Platz und Tag, was einem Unterschied von 21 % entspricht.

3.7.4 Differenzierung nach Kostenträger

Als Träger der auf die Pflegebedürftigen umlagefähigen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen kommen – neben den Ländern im Sinne des § 9 SGB XI – entweder die Pflegebedürftigen selbst als sogenannte Selbstzahler (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI) oder die Sozialhilfeträger (§§ 76 und 76a SGB XII) in Betracht. Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die aufgrund geringer Einkommen bzw. Vermögen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 61 ff. SGB XII haben, tragen die Investitionskosten nicht selbst. Träger der Investitionskosten ist in diesem Fall grundsätzlich der Sozialhilfeträger (§ 76a Abs. 3 SGB XII). Voraussetzung ist, dass die Träger der Pflegeeinrichtungen gemäß § 75 und 76 SGB XII mit den Trägern der Sozialhilfe eine (Vergütungs-)Vereinbarung schließen, die auch die Investitionskosten umfasst, wenn zumindest ein Teil der Bewohner ihrer Einrichtungen Anspruch auf Hilfe zur Pflege hat.

Anhand der vorliegenden Daten konnte – zumindest für eine Auswahl an Ländern – eine Auswertung der durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach Kostenträger (Selbstzahler versus Sozialhilfeträger) vorgenommen werden. Differenzierte Investitionkostensätze für Selbstzahler und Sozialhilfeträger lagen im Rahmen der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2) grundsätzlich für folgende Länder vor: Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein. In die folgende Analyse wurden zum Zwecke der Vergleichbarkeit nur Pflegeeinrichtungen aus diesen Ländern einbezogen, für die in der Datengrundlage sowohl ein Investitionkostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein mit den Sozialhilfeträgern vereinbarter Investitionkostensatz, enthalten war. Daher sind die hier dargestellten durchschnittlichen Investitionkostensätze nicht uneingeschränkt mit den für die Gesamtheit aller Pflegeeinrichtungen in Abschnitt 3.7.1 berichteten Investitionskosten vergleichbar.

Aufgrund der genannten Einschränkungen bezüglich der Anzahl der einbezogenen Länder und Einrichtungen sind die im Folgenden ausgewiesenen Durchschnittswerte der Investitionskosten in Bezug auf die Selbstzahler und der mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Investitionkostensätze generell mit Vorsicht zu interpretieren. Die hier ermittelten Durchschnittswerte sind unter der Annahme korrekt, dass die Investitionskosten für Selbstzahler und in Bezug auf Sozialhilfeträger in den hier nicht einbezogenen Ländern und Einrichtungen nicht systematisch höher oder niedriger ausfallen als in den hier einbezogenen Ländern und Einrichtungen. Es liegen keine Hinweise auf systematische Unterschiede zwischen diesen Gruppen von Ländern und Einrichtungen vor. In der Gruppe der hier betrachteten Länder (s. o.) befinden sich sowohl Länder mit im Mittelwert überdurchschnittlichen Investitionskosten (Niedersachsen und Schleswig-Holstein) als auch Länder mit im Mittelwert unterdurchschnittlichen Investitionskosten (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen). Zu den Unterschieden zwischen den für Selbstzahler bestimmten und den mit Sozialhilfeträgern vereinbarten Investitionkostensätzen liegen in Bezug auf die nicht betrachteten Einrichtungen keine Angaben vor, somit auch keine Hinweise auf systematisch von den betrachteten Einrichtungen abweichende Unterschiede.

Die durchschnittlichen Investitionskosten der Selbstzahler fielen – vorbehaltlich der erwähnten Einschränkungen – in allen Versorgungsbereichen und allen Ländern, für die entsprechende Daten verfügbar waren, höher aus als die durchschnittlichen Investitionskosten, die mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurden (Tabelle 19).

Tabelle 19: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Selbstzahlern (SZ) versus Sozialhilfeträgern (SH) in € pro Platz und Tag (2020)

Bundesland	Selbstzahler (SZ)	Sozialhilfeträger (SH)	SZ/SH
Vollstationäre Dauerpflege			
Baden-Württemberg	15,12 €	13,22 €	+14%
Bremen	18,63 €	16,50 €	+13%
Mecklenburg-Vorpommern	14,19 €	11,91 €	+19%
Niedersachsen	18,00 €	15,62 €	+15%
Sachsen	14,71 €	11,80 €	+25%
Schleswig-Holstein	20,32 €	17,27 €	+18%
Teilstationäre Pflege			
Baden-Württemberg	6,37 €	6,27 €	+2%
Mecklenburg-Vorpommern	7,78 €	6,91 €	+13%
Niedersachsen	11,14 €	10,55 €	+6%
Sachsen	6,41 €	4,66 €	+38%
Kurzzeitpflege			
Baden-Württemberg	15,51 €	13,45 €	+15%
Mecklenburg-Vorpommern	14,42 €	12,59 €	+15%
Niedersachsen	19,07 €	16,88 €	+13%
Sachsen	12,00 €	9,47 €	+27%
Schleswig-Holstein	21,13 €	17,72 €	+19%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).
Nur Pflegeeinrichtungen, für die sowohl ein Investitionskostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein Investitionskostensatz, der mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurde, in der Datengrundlage enthalten war.

In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich diese Unterschiede im Jahr 2020 je nach Bundesland zwischen 13 % und 25 %. In Bremen betragen die Investitionskosten im Durchschnitt für Sozialhilfeträger 16,50 € sowie für Selbstzahler 18,63 € (+13 %) und in Sachsen für Sozialhilfeträger 11,80 € sowie für Selbstzahler 14,71 € (+25 %).

In der teilstationären Pflege unterschieden sich die Mehrkosten, die Selbstzahler gegenüber Sozialhilfeträger zu tragen haben, zwischen den Ländern stärker. Während in Baden-Württemberg die Investitionskosten im Durchschnitt für Selbstzahler nur um 2 % und in Niedersachsen nur um 6 % höher ausfielen als für Sozialhilfeträger, zeigten sich in Mecklenburg-Vorpommern (+13 %) und Sachsen (+38 %) deutlich größere Unterschiede.

In der Kurzzeitpflege lagen die Mehrkosten der Selbstzahler gegenüber Sozialhilfeträgern ebenfalls in Sachsen am höchsten (+27 %), in den übrigen Ländern bewegten sie sich zwischen +13 % und +19 %.

3.7.5 Geförderte versus nicht-geförderte Plätze

Ebenfalls für eine Auswahl an Ländern wurde darüber hinaus eine Auswertung der durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach geförderten Plätzen (Zustimmungspflicht der Behörde gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI) und nicht-geförderten Plätzen (keine Zustimmungspflicht der Behörde gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI) vorgenommen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass in dieser Analyse die Vergleichbarkeit der Investitionskosten geförderter Plätze mit denen nicht-geförderter Plätze eingeschränkt ist. Da eine Pflegeeinrichtung in der Regel¹⁰ entweder für alle Plätze eine Förderung des Landes erhält oder für keine, müssen für diese Analyse verschiedene Einrichtungen miteinander verglichen werden. Diese Einrichtungen unterscheiden sich über die Förderung hinaus potenziell auch noch in Bezug auf weitere Strukturmerkmale (z. B. Größe, Kostenstruktur). Damit ist ein beobachteter Unterschied zwischen den Investitionskostensätzen geförderter und nicht-geförderter Plätze möglicherweise nicht allein auf den Tatbestand der Förderung zurückzuführen, sondern zusätzlich auf Unterschiede bei zum Beispiel der Kostenstruktur. Beide Effekte sind analytisch zudem nicht ohne Weiteres voneinander zu trennen.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen lagen differenzierte Investitionskostensätze für geförderte und nicht-geförderte Plätze im Rahmen der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2) grundsätzlich für folgende Länder vor: Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

In der vollstationären Dauerpflege fielen die durchschnittlichen Investitionskosten geförderter Plätze im Jahr 2020 in Thüringen um 50 % und in Brandenburg um 68 % geringer aus als die durchschnittlichen Investitionskosten nicht-geförderter Plätze (Tabelle 20). Es ist davon auszugehen, dass diese Unterschiede unter anderem auf den Tatbestand der Förderung zurückzuführen sind, in welchem Umfang genau, ist aufgrund der zuvor erläuterten Einschränkungen der Vergleichbarkeit allerdings nicht feststellbar. Ein umgekehrtes Bild zeigt sich in Hamburg und Rheinland-Pfalz, wo die Investitionskosten im Durchschnitt über die geförderten Plätze etwas höher

¹⁰ Die wesentliche Ausnahme von dieser Regel stellt die Subjektförderung in Form des Pflegegelds dar.

ausfallen (+3 % bzw. +2 %) als im Durchschnitt über die nicht-geförderten Plätze. An dieser Stelle dürfte der Effekt der Förderung, der diesem Unterschied entgegenwirkt, von Strukturunterschieden zwischen den verglichenen Einrichtungen überlagert sein. Auch hier kann nicht unmittelbar festgestellt werden, welcher Teil der Unterschiede zwischen den Investitionskosten auf die Förderung zurückgeht und welcher auf Strukturunterschiede.

Tabelle 20: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach geförderten (FÖ) versus nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen in € pro Platz und Tag (2020)

Bundesland	Geförderte Plätze (FÖ)	Nicht-geförderte Plätze (nicht-FÖ)	FÖ/nicht-FÖ
Vollstationäre Dauerpflege			
Brandenburg	5,03 €	15,76 €	-68%
Hamburg	17,66 €	17,19 €	+3%
Rheinland-Pfalz	14,74 €	14,45 €	+2%
Thüringen	6,57 €	13,23 €	-50%
Teilstationäre Pflege			
Brandenburg	4,34 €	9,12 €	-52%
Thüringen	7,77 €	10,25 €	-24%
Kurzzeitpflege			
Brandenburg	4,97 €	15,55 €	-68%
Hamburg	17,54 €	17,36 €	+1%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der teilstationären Pflege lagen die durchschnittlichen Investitionskosten der geförderten Plätze in Thüringen um 24 % und in Brandenburg um 52 % niedriger als die durchschnittlichen Investitionskosten der nicht-geförderten Plätze.

In der Kurzzeitpflege fiel der Unterschied in Brandenburg in der gleichen Größenordnung aus wie in der vollstationären Dauerpflege (-68 %), und in Hamburg zeigt sich erneut ein geringer Unterschied in die entgegengesetzte Richtung (+1 %).

4. Anhang

- A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen**
 - A2 Weitere Daten zu Investitionskosten**
 - A3 Ergänzende Angaben der Länder**
 - A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern**
-

A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen

Tabelle 21: Bezeichnung der Fördermaßnahmen der Länder und Einordnung nach Förderart (2020)

Bundesland	Bezeichnung der Fördermaßnahmen	Förderart
Baden-Württemberg	Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen zu qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Sicherung von Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg - Innovationsprogramm Pflege	Objektförderung
Bayern	Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität & der Rahmenbedingungen in der Pflege (WoLeRaF)	Objektförderung
Berlin	Pauschalförderung nach § 6 LPflegEG	Objektförderung
Brandenburg	Investitionsprogramm Pflege	Objektförderung
Bremen	Landesinvestitionsförderung für Kurzzeit- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen	Subjektbez. Objektförderung
Hamburg	Förderung der Versorgungsstruktur nach § 4 Abs. 2 Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG)	Objektförderung
	Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen	Objektförderung
Hessen	Investive Förderung von Altenpflegeeinrichtungen	Objektförderung
Mecklenburg-Vorpommern	Pauschalförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen nach § 7 Landespflegegesetz	Objektförderung
	Pflegewohngeld für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen nach § 9 Landespflegegesetz	Subjektförderung
Niedersachsen	Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach SGB XI - Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG)	Subjektbez. Objektförderung
Nordrhein-Westfalen	Förderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach § 14 APG NRW (Pflegewohngeld)	Subjektförderung
	Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (nach § 12 APG NRW)	Objektförderung
	Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (nach § 13 APG NRW)	Objektförderung
Saarland	Förderung von teilstationären und Kurzzeit-Pflegeeinrichtungen nach § 6 Saarländisches Pflegegesetz	Objektförderung
Schleswig-Holstein	Gewährung pauschaler Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 LPflegeG an ambulante Pflegedienste zur Abgeltung Von Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI	Objektförderung
	Zuschüsse zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	Subjektbez. Objektförderung
	Zuschüsse zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei vollstationärer Pflege (Pflegewohngeld) nach § 6 Abs. 4 LPflegeG	Subjektförderung
Thüringen	Bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse nach § 4 Abs. 2 ThürAGPflegeVG	Subjektbez. Objektförderung

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

A2 Weitere Daten zu Investitionskosten

Tabelle 22: Anzahl der Einrichtungen, die der Berechnung durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lagen, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2020)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	1.155	194	1.118
Bayern	1.325	103	1.315
Berlin	266	96	15
Brandenburg	327	242	212
Bremen	93	k. A.	103
Hamburg	138	19	137
Hessen	754	225	707
Mecklenburg-Vorpommern	229	109	142
Niedersachsen	1.255	150	1.223
Nordrhein-Westfalen	2.123	865	2.072
Rheinland-Pfalz	457	161	446
Saarland	163	61	169
Sachsen	676	243	79
Sachsen-Anhalt	439	158	447
Schleswig-Holstein	564	165	526
Thüringen	274	137	265
Bundesdurchschnitt	10.238	2.928	8.976

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Nur Einrichtungen mit Angaben zu umlagefähigen Investitionskosten pro Tag (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen lagen keine Angaben zu Investitionskostensätzen in der teilstationären Pflege vor.

Einrichtungszahl Bund in der teilstationären Pflege ohne Bremen.

Tabelle 23: Anzahl der verfügbaren Plätze, die der Berechnung gewichteter durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2020)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	82.913	2.659	5.771
Bayern	110.142	1.596	308
Berlin	30.448	1.919	275
Brandenburg	25.407	3.911	990
Bremen	6.375	k. A.	171
Hamburg	15.106	422	1.571
Hessen	58.168	3.203	4.314
Mecklenburg-Vorpommern	18.217	2.080	505
Niedersachsen	92.716	2.456	1.060
Nordrhein-Westfalen	171.406	13.213	16.019
Rheinland-Pfalz	39.118	2.153	2.872
Saarland	12.746	1.116	350
Sachsen	51.302	3.599	833
Sachsen-Anhalt	30.016	2.737	122
Schleswig-Holstein	36.573	2.866	1.624
Thüringen	20.766	2.480	65
Bundesdurchschnitt	801.419	46.410	36.850

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Nur Einrichtungen mit Angaben zu umlagefähigen Investitionskosten pro Tag (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen lagen keine Angaben zu Investitionskostensätzen in der teilstationären Pflege vor.

Platzzahl Bund in der teilstationären Pflege ohne Bremen.

A3 Ergänzende Angaben der Länder

Hier werden ergänzende Angaben der Länder zu ihren Fördermaßnahmen aufgeführt, die vereinzelt per E-Mail zugegangen sind.

Hamburg

Es wurde darauf hingewiesen, dass das abgeschlossene Darlehensförderprogramm für Pflegeheime, die noch Vergünstigungen bei der Darlehensabwicklung seitens der Hamburgischen Investitions- und Förderbank und nicht direkt von der Sozialbehörde erhalten, zwar noch in 2020 hineinwirkt, allerdings nicht mehr fortgeführt wird und daher nicht unter den Fördermaßnahmen des Berichtsjahres 2020 angeführt wurde.

Niedersachsen

Es wurde angegeben, dass im Jahr 2020 insgesamt 13,9 Mrd. Komplexleistungspunkte¹¹ gefördert wurden. Diese Zahl der Komplexleistungspunkte wurde rechnerisch auf Basis der gewährten Förderung ermittelt. Eine separate Erfassung der Komplexleistungspunkte erfolgte nicht.¹²

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung einiger Fragen eine Abfrage bei den Kommunen erforderlich wäre. Von dieser Abfrage wurde allerdings aufgrund der aktuellen Pandemiesituation abgesehen. Die entsprechenden Fragen wurden mit „nein“ bzw. „k. A.“ beantwortet.

Nordrhein-Westfalen

Auch wenn die Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen in allen Versorgungsbereichen bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt (kommunale Pflichtaufgabe), ist die Förderung aufgrund verbindlicher landesgesetzlicher Bestimmungen veranlasst. Rechtsgrundlage ist das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW, §§ 10 - 15). § 11 Absatz 4 APG NRW bestimmt, dass es sich um eine öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI handelt. Insofern handelt es sich gleichwohl um (ein oder mehrere) Förderprogramm(e) des Landes NRW.

Erläuternd wurde vom Land Folgendes ergänzt. In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte die zuständigen Stellen für die Finanzierung von Pflegeeinrichtungen (für alle Versorgungsbereiche). Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Rechtsgrundlage ist das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG

¹¹ In Niedersachsen werden im Rahmen der Vergütung von Leistungen der ambulanten Pflege sogenannte Komplexleistungspunkte eingesetzt. Diese Punktzahlen für Leistungskomplexe sind ein Maßstab, der das Verhältnis für den durchschnittlich notwendigen Aufwand zur Erbringung der einzelnen Leistungskomplexe sowie das Verhältnis der Leistungskomplexe zueinander darstellt. Die Vergütung wird als Punktwert (Geldbetrag in Cent pro Punkt) vereinbart. Vgl. Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung, Stand 01.09.2015.

¹² Gemäß § 2 PflegeEFördVO erfolgt in Niedersachsen eine Förderung von ambulanten Pflegeeinrichtungen sowohl anhand der erbrachten Komplexleistungspunkte als auch der Leistungsstunden für die häusliche Pflege.

NRW). Dabei ist durch § 11 Absatz 4 APG NRW bestimmt, dass es sich bei der gewährten Förderung um eine öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI handelt. Dies gilt insbesondere auch für die Pflegewohngeldgewährung, die – als finanzielle Unterstützung der Pflegebedürftigen (Subjektförderung) – gemäß § 9 Satz 2 SGB XI ebenfalls als Förderung der Pflegeeinrichtung gilt.

§ 9 Satz 2 SGB XI verpflichtet die Länder, das Nähere zur Planung und Förderung der pflegerischen Infrastruktur durch Landesrecht zu regeln. Die Umsetzung dieses bundesrechtlichen Auftrags erfolgte in Nordrhein-Westfalen erstmalig zum 1. Juli 1996 in Form des Landespflegegesetzes, welches durch das im Jahr 2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) ersetzt wurde. Dabei wurde u. a. die Verantwortung (und Finanzierung) für die pflegerische Infrastruktur kommunalisiert. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass die Einsparungen der Träger der Sozialhilfe durch die Leistungen der Pflegeversicherung – die zur Finanzierung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden sollen (§ 9 Satz 3 SGB XI) – auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe eintreten.

Bei der Abfrage zur Investitionskostenförderung sind folglich auch die Förderungen nach Landesrecht (APG NRW) zu erfassen, da es sich um eine öffentliche Förderung gemäß § 9 SGB XI handelt, auch wenn diese aus den kommunalen Haushalten und nicht aus Landesmitteln gezahlt werden. Dies entspricht auch dem Ergebnis der mit der KPMG, dem Bund und den Ländervertretern durchgeführten Workshops.

Es wurde ferner angegeben, dass zu allen Förderprogrammen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Angaben gemacht wurden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Kenntnis von investiven Förderprogrammen von Pflegeeinrichtungen der Landkreis/kreisfreien Städte bezieht. Da in NRW die Investitionsförderung durch das APG vollständig abgedeckt ist und hier keine zusätzlichen (freiwilligen) Förderprogramme seitens der Kreise/kreisfreien Städte für investive Förderungen bislang bekannt sind, wurde geantwortet, dass zu allen Förderprogrammen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Angaben gemacht wurden.

Die Fördermaßnahmen nach dem APG NRW sind wie folgt zuzuordnen:

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege (Pflegewohngeld): Subjektförderung/Einzelfallförderung
- ◆ Kurzzeitpflege sowie Tages- u. Nachtpflege (Aufwendungszuschuss): Objektförderung/Einzelfallförderung
- ◆ Ambulante Pflege: Objektförderung/Pauschalförderung

Diese Einordnung geschieht in der Annahme, dass sowohl die Subjektförderung als auch eine subjektbezogene Objektförderung eine Bedürftigkeit einer Person / eines Pflegebedürftigen voraussetzen. Bei der Ambulanten Förderung und der För-

derung von Kurzzeitpflege- und Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen gibt es zwar einen abstrakten Subjektbezug. Die wirtschaftliche Bedürftigkeit einer Person bzw. eines Pflegebedürftigen ist jedoch nicht entscheidend für die Förderung.

Das Land hat darüber hinaus folgende Angaben zum Vergleich des Umfangs des Fördervolumens im Berichtsjahr 2020 zum Vorjahr gemacht:

Die Zahl der geförderten ambulanten Dienste hat sich um 128 auf 2.991 erhöht. Die Fördersumme ist um 4.673.890 € auf 86.016.222 € angestiegen. Der Anstieg der Fördersumme kann mit der in den letzten Jahren stetig angestiegenen Zahl der Pflegebedürftigen, die eine ambulante Pflege benötigen, erklärt werden. Laut Pflegestatistik 2019 (IT.NRW) ist die Zahl der Pflegebedürftigen in ambulanter Pflege um 43.463 auf 225.506 zum Stichtag 15.12.2019 gestiegen. Gegenüber 2017 (182.043) entspricht dies einem Anstieg von 23,9 %.

Bei der Förderung der stationären Einrichtungen ist

- ◆ Das Pflegewohngeld ist um 5.314.464 € auf 557.120.388 € angestiegen, und die Zahl der Empfänger hat sich um +1.968 auf 98.997 erhöht. Der Anstieg der Fördersumme kann mit der Zunahme der Empfänger von Pflegewohngeld erklärt werden. Immer mehr Menschen können die selbst zu zahlenden Anteile für die stationäre Pflege nicht mehr vollständig aus dem eigenen Einkommen und Vermögen finanzieren. Die insgesamt steigenden Eigenanteile führen zu einem vorzeitigen Vermögensverbrauch und können dadurch zu einer früher eintretenden Bedürftigkeit und längeren Bezugsdauer bei den Pflegewohngeldberechtigten führen.
 - ◆ Der Aufwendungszuschuss für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege ist um -6.684.123 € auf 33.272.383 € im Jahr 2020 zurückgegangen. Als Ursache für die rückgehende Nachfrage werden insbesondere die Auswirkungen infolge der Corona-Pandemie vermutet. Mögliche Gründe sind die Sorge vor Ansteckung und Quarantäne sowie eingeschränkte Besuchsmöglichkeiten. Möglicherweise hat sich aber auch der Bedarf aufgrund von Home-Office, Kurzarbeit und ausfallenden Urlaubsreise reduziert. Mit steigenden Impfquoten und zunehmender Immunsierung sowie Aufhebung der Reisebeschränkungen wird ein (Wieder-)Anstieg der Nachfrage erwartet.
 - ◆ Der Aufwendungszuschuss hat für die Inanspruchnahme der Tagespflege um -6.515.922 € auf 22.065.678 € abgenommen. Entgegen der in den letzten Jahren beständig gestiegenen Nachfrage ist für 2020 erstmalig eine verminderte Nutzung der Tagespflege ausgewiesen. Ursache wird sein, dass die Tagespflege während des ersten Lockdowns der Covid-19-Pandemie ab dem 18. März 2020 nur eingeschränkt als Notbetreuung oder gar nicht in Anspruch genommen werden konnte. Auch nach Aufhebung des Betretungsverbots ab dem 9. Juni 2020 haben die coronabedingten notwendigen Hygiene-, Schutz- und Abstandsregeln zu einer deutlich
-

reduzierten Belegung der maximal zulässigen Platzkapazitäten in den Einrichtungen geführt. Die Angst vor einer Infektion auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer als auch der Angehörigen verhinderte wahrscheinlich vielfach zusätzlich eine Inanspruchnahme. Das Land NRW hat als Ausgleich für die Mindereinnahmen im Bereich der Investitionskostenrefinanzierung aus Billigkeitsgründen eine Kompensationsleistung zur Auszahlung durch die Kommunen bereitgestellt. Dabei handelt es sich um Mittel aus dem NRW Rettungsschirm zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona Pandemie. In 2020 sind in einem ersten Verfahren für den Zeitraum 1.3.2020 bis 30.9.2020 Mittel in Höhe von 10.213.000 € zur Auszahlung gebracht worden. Im Haushaltsjahr 2021 werden für den verlängerten Ausgleichszeitraum (1.10.2020 – 30.6.2021) Mittel im Umfang von 12,53 Mio Euro aus dem Rettungsschirm des Landes zur Verfügung gestellt. Der genaue Mittelabfluss kann erst nach Abschluss des zweiten Verfahrens beziffert werden. Mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu besonderen Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (CoronaAVEinrichtungen) vom 29. Juni 2021 ist der Betrieb in Tagespflegen für geimpfte, genesene und negativ getestete Nutzerinnen und Nutzer „normalisiert“ worden. Hierdurch wird eine zunehmende Inanspruchnahme erwartet, die nach vollständiger Rückkehr zum Normalbetrieb weiter ansteigen wird.

Zu Förderprogrammen der Förderung von Investitionskosten aus der Historie, deren vergangene Auszahlungen sich auf das Berichtsjahr 2020 auswirkten, weil zum Beispiel auch noch im Berichtsjahr 2020 (Teil-)Zahlungen aus diesen Programmen erfolgten, wurden durch das Land folgende Erläuterungen übermittelt. Vor dem 1.7.1996 galten die jeweiligen Bestimmungen (Richtlinien) der Arbeits- und Sozialminister zur Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe (hier: Einrichtungen der Altenhilfe) und ab dem 1.7.1996 bis 31.7.2003 die Vorschriften des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.3.1996 (PFG NW a. F.). Gefördert wurden die Investitionskosten für den Bau und die Erstausrüstung von vollstationären (Alten-)Pflegeheimen (anteilig mit zinslosen Landesdarlehen) sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (anteilig mit Zuschüssen). Die Zweckbindung bei Baumaßnahmen beträgt 50 Jahre. Mit der Novellierung des PFG NW in der Fassung vom 8.7.2003 wurde die investive Förderung in dieser Form (vorschüssige Objektförderung) eingestellt. Stand 31.12.2020 waren noch 808 der seinerzeit direkt geförderten Einrichtungen zweckgebunden. Das Restmittelvolumen (Restdarlehen + Restwert der gewährten Zuschüsse) beträgt 696.073.815,00 € (Stand 31.12.2020). Seit dem 1.7.1996 erfolgt die Investitionskostenförderung vollstationärer Einrichtungen über das Pflegewohngeld, welches abhängig vom Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Bewohner als soziale Leistung von den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen gezahlt wird. Für die Nutzung von Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gibt es den einkommensunabhängigen Aufwendungszuschuss. Ambulante

Dienste erhalten von den Kreisen und kreisfreien Städten eine pauschale Förderung ihrer Investitionsaufwendungen, wenn sie darauf verzichten, ihre Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellen.

In Bezug auf öffentliche Förderprogramme mit Landesmitteln zur Förderung nicht investiver Aufwendungen im Berichtsjahr 2020 wurde – über die im Hauptteil dieses Berichts dargestellten Fördermaßnahmen hinaus – der Landesförderplan "Alter und Pflege" des Landes Nordrhein-Westfalen angeführt sowie folgende Erläuterungen ausgeführt. Im Landesförderplan „Alter und Pflege“ sind die Fördermaßnahmen und -mittel für die Alten- und Pflegepolitik des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer einer Legislaturperiode aufgeführt (§ 19 APG NRW). Die Projektmaßnahmen werden mit Zuwendungen des Landes (Zuschuss) anteilig gefördert. Gegebenenfalls Kofinanzierung mit Mitteln aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§§ 45c und d SGB XI). Vorgesehen sind Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Alter und Pflege zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW), des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung (z. B. für dementiell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI. Im Haushaltsjahr 2020 wurden für die Landesförderung rd. 5,7 Mio. € (5.718.584 €) verausgabt. Dieses Fördervolumen blieb bei den Darstellungen in Abschnitt 3.3 unberücksichtigt.

Schleswig-Holstein

Das Pflegegeld in Schleswig-Holstein steht, anders als in Nordrhein-Westfalen, formal nicht dem Pflegebedürftigen selbst zu (dann Subjektförderung), sondern wird gem. § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 LPflegeG, wie auch bei der Förderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG, unmittelbar den Trägern der Pflegeeinrichtungen gewährt (Objektförderung).

Da diese Zuschüsse zur Förderung laufender Aufwendungen i. S. v. § 6 Abs. 1 nach § 6 Abs. 4 LPflegeG in Abhängigkeit von der Anzahl der Anspruchsberechtigten nach § 43 Abs. 1 SGB XI, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII unter Zugrundelegung eines um 66,89 % erhöhten Grundbetrages nicht übersteigt, abhängig sind, ist die (Objekt-)Förderung der Einrichtung subjektbezogen (insoweit besteht der für die Einordnung als Objekt- oder Subjektförderung nicht maßgebliche Unterschied zur Förderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG in der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Förderung).

Zwecks eindeutiger Klarstellung soll i. R. d. LPflegeG-Novelle ausdrücklich i. S. v. § 9 S. 2 SGB XI landesrechtlich angeordnet werden, dass es sich bei dieser Art der an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierten finanziellen Unterstützung der Einrichtungen um eine Förderung der Einrichtung i. S. v. §§ 9, 82 Abs. 3 SGB XI handelt. Davon unabhängig ist aber der Befund, dass das Pflegegeld unmittelbar der Pflegeeinrichtung zusteht und den Pflegebedürftigen nur mittelbar – wenn auch intendiert, vgl. § 6 Abs. 1 LPflegeG – durch

entsprechende Entlastung von gesondert berechenbaren Investitionskosten begünstigt. Das Pflegewohngeld stellt daher auch kein Einkommen der Pflegebedürftigen dar.

Insoweit handelt es sich beim Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein nach Einschätzung des Landes, genauso wie bei der Förderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG, um eine subjektbezogene Objektförderung.

A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern

1. Allgemeine Angaben

1.1. Für welches Bundesland füllen Sie den Fragebogen aus?

1.2. In welchem Landesministerium sind Sie tätig?

1.3. Ansprechpartner/in:

1.4. Ansprechpartner/in:

Funktion im Landesministerium: _____

1.5. Ansprechpartner/in:

Telefonnummer: _____

1.6. Ansprechpartner/in:

E-Mail-Adresse: _____

1.7. Wenn Sie uns für eventuelle Rückfragen weitere Ansprechpartner mitteilen möchten, geben Sie bitte Name (Anrede Vorname Nachname), Name der Behörde, Funktion in der Behörde, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse an.

1.8. Wie viele Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten werden Sie eintragen? ____

1.9. Werden Sie auch Förderprogramme eintragen, bei denen die Zuständigkeit für die Genehmigung der Anträge bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten oder bei den Gemeinden (kommunale Förderprogramme) liegt?

- ◆ Ja
- ◆ Nein, nur Förderprogramme des Landes oder gar keine

1.10. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____

1.11. Können Sie -- nach Ihrem Kenntnisstand -- zu allen Förderprogrammen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Ihres Bundeslandes Auskunft geben oder nur zu einem Teil?

(Wird angezeigt, wenn Frage 1.9 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Ja, zu allen Förderprogrammen des Landkreises bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden
 - ◆ Nein, nur zu einem Teil
-

2. Quantitativer Fragenteil - Fragen zu den Förderprogrammen

- 2.1. Wie lautet der vollständige und offizielle Name des Förderprogrammes?
- 2.2. Um welche Art der Förderung handelt es sich?
- ◆ Subjektförderung
 - ◆ Objektförderung
 - ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- 2.3. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____
- 2.4. Es handelt sich dabei gleichzeitig um eine...
(Bei Mehrfachauswahl: "Bitte erläutern Sie Ihre Angabe.")
- ◆ Pauschalförderung
 - ◆ Einzelförderung
- 2.5. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____
- 2.6. Bei wem liegt die Zuständigkeit für die Förderung?
- ◆ Bundesland
 - ◆ Landkreise bzw. kreisfreie Städte
 - ◆ Gemeinden
- 2.7. Welche Aufwendungen wurden gefördert?
- ◆ Investive Aufwendungen
 - ◆ Investive Aufwendungen + konsumtive Aufwendungen
- 2.8. Welche investiven Aufwendungen wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen" oder "Investive und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
- ◆ Neubau
 - ◆ Umbau oder Modernisierung
 - ◆ Erstausrüstung oder Inneneinrichtung
 - ◆ Sonstiges
- 2.9. Frage ist entfallen
- 2.10. Welche konsumtiven Aufwendungen wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
- ◆ Personalkosten
-

- ◆ Sachkosten
 - ◆ Sonstiges
- 2.11. Nennen Sie bitte die Höhe der in diesem Förderprogramm insgesamt (investiv und ggf. konsumtiv) ausgezahlten Fördersumme im Berichtsjahr 2020.
- _____
- 2.12. Ist Ihnen die Fördersumme für rein investive Aufwendungen bekannt?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
- ◆ Ja, als exakter Wert
 - ◆ Ja, als Schätzwert
 - ◆ Nein
- 2.13. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme für rein investive Aufwendungen.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.10 mit "Ja, als exakter Wert" oder "Ja, als Schätzwert" beantwortet wurde.)
- _____
- 2.14. Ist Ihnen die gesamte Anzahl der Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste, die über alle Versorgungsbereiche im Berichtsjahr 2020 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja
 - ◆ Nein
- 2.15. Wie viele Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.12 mit "Ja" beantwortet wurde.)
- _____
- 2.16. Ist Ihnen die Anzahl der stationären Pflegeeinrichtungen, die im Berichtsjahr 2020 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja, die Anzahl ist bekannt
 - ◆ Es wurden keine Pflegeeinrichtungen gefördert
 - ◆ Nein, die Anzahl ist trotz erfolgter Förderung unbekannt
- 2.17. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?
*(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.14 mit "Ja, die Anzahl ist bekannt" beantwortet wurde.)*_____
- 2.18. Ist Ihnen die Anzahl der ambulanten Pflegedienste, die im Berichtsjahr 2020 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja, die Anzahl ist bekannt
 - ◆ Es wurden keine ambulanten Pflegedienste gefördert
 - ◆ Nein, die Anzahl ist trotz erfolgter Förderung unbekannt
-

- 2.19. Wie viele ambulante Pflegedienste wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.16 mit "Ja, die Anzahl ist bekannt" beantwortet wurde.)
-

3. Geförderte Versorgungsbereiche

(Dieser Fragenteil wird nur dann angezeigt, wenn die Frage 1.8 mit > 0 beantwortet wurde.)

- 3.1. Ist eine Aufteilung der ausgezahlten Fördersumme nach den geförderten Versorgungsbereichen für das Berichtsjahr 2020 möglich?

- ◆ Ja
- ◆ Nein

- 3.2. Bitte wählen Sie die geförderten Versorgungsbereiche aus.
(Fragen zu 3.2 bis 3.6 werden nur angezeigt, wenn die Frage 3.1 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege
- ◆ Teilstationäre Pflege
- ◆ Ambulante Pflege
- ◆ Kurzzeitpflege

3.3. Vollstationäre Dauerpflege

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich vollstationäre Dauerpflege für das Berichtsjahr 2020 zu beantworten.)

- 3.3.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

- 3.3.1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-

- 3.3.2. Wie viele Pflegeplätze wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-

3.3.3. Wie viele Pflegebedürftige wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.3.4. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2020 für die vollstationäre Dauerpflege. (Bitte angeben, ob exakter Wert oder Schätzwert)

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.4. **Teilstationäre Pflege**

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich teilstationäre Pflege für das Berichtsjahr 2020 zu beantworten. Bitte Mehrfachnennungen in anderen Sektoren vermeiden.)

3.4.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

3.4.1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.4.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.4.2. Wie viele Pflegeplätze wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.4.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.4.3. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2020 für die teilstationäre Pflege. (Bitte angeben, ob exakter Wert oder Schätzwert)

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.5. **Ambulante Pflege**

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich ambulante Pflege für das Berichtsjahr 2020 zu beantworten.)

3.5.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

3.5.1. Wie viele Pflegedienste wurden gefördert?

(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.5.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.5.2. Wie viele Pflegebedürftige wurden gefördert?

(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.5.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.5.3. Wie viele Komplexleistungspunkte wurden gefördert?

(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 1.1 mit "Niedersachsen" beantwortet wurde.)

3.5.4. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2020 für die ambulante Pflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.6. **Kurzzeitpflege**

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich Kurzzeitpflege für das Berichtsjahr 2020 zu beantworten.)

3.6.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
 - ◆ Objektförderung
 - ◆ Subjektbezogene Objektförderung
 - ◆ Keine Angaben
-

- 3.6.1. Können Sie für die nachfolgenden Fragen zusätzliche Angaben getrennt nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege machen?
- ◆ Ja bzw. teilweise
 - ◆ Nein
- 3.6.2. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden insgesamt in der Kurzzeitpflege gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.3. Wie viele davon sind Pflegeeinrichtungen für die eingestreuete Kurzzeitpflege?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.4. Wie viele davon sind Pflegeeinrichtungen für die solitäre Kurzzeitpflege?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.5. Wie viele Pflegeplätze wurden insgesamt in der Kurzzeitpflege gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.6. Wie viele davon sind eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.7. Wie viele davon sind solitäre Kurzzeitpflegeplätze?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.8. Wie viele Kurzzeitpflege-Gäste wurden im Berichtsjahr 2020 gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.9. Wie viele Kurzzeitpflege-Tage wurden im Berichtsjahr 2020 in der Summe gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.10. Frage entfallen
- 3.6.11. Frage entfallen
-

3.6.12. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2020 für die gesamte Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

—

3.6.13. Frage entfallen

3.6.14. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2020 für die eingestreute Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

—

3.6.15. Frage entfallen

3.6.16. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2020 für die solitäre Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

—

3.7. Welche Versorgungsbereiche wurden im Berichtsjahr 2020 gefördert?
(Fragen 3.7 bis 3.13 werden angezeigt, wenn die Frage 3.1 mit "Nein" beantwortet wurde.)

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege
- ◆ Teilstationäre Pflege
- ◆ Ambulante Pflege
- ◆ Eingestreuete Kurzzeitpflege
- ◆ Solitäre Kurzzeitpflege

3.8. Wie viele Pflegeplätze wurden insgesamt im Berichtsjahr 2020 gefördert?

—

3.9. Wie viele Pflegebedürftige wurden insgesamt im Berichtsjahr 2020 gefördert?

—

4. Qualitativer Fragenteil

4.1. Liegen Pläne/ Überlegungen zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten (neue Förderprogramme) vor?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.2. Beschreiben Sie die Pläne/ Überlegungen zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten, die bereits angestellt werden. Geben Sie an, welcher Versorgungsbereich (vollstationäre, teilstationäre, ambulante Pflege und/ oder Kurzzeitpflege) gefördert werden soll.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.1 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.3. Existierten im Berichtsjahr 2020 öffentliche Darlehensprogramme zur Förderung von Investitionskosten?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ eine Antwort

4.4. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Darlehensprogramme/s. Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.3 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.5. Nennen Sie ggfs. die Höhe der Zinsvergünstigungen für die Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegedienste für das Berichtsjahr 2020.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.3 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.6. Existierten öffentliche Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten aus der Historie, deren vergangene Auszahlungen sich auf das Berichtsjahr 2020 auswirkten?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.7. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Förderprogramme/s. Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.6 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.8. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____

4.9. Existierten im Berichtsjahr 2020 öffentliche Förderprogramme mit Landesmitteln zur Förderung nicht investiver Aufwendungen?

Zum Beispiel Förderung von innovativen Modellprojekten zu neuen Versorgungsstrukturen/-konzepten wie Pflege-Wohngemeinschaften, quartiersbezogenen Versorgungsstrukturen oder für ländliche Regionen, Förderung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie zusätzliche Ausbildungsplätze in der Altenpflege.

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.10. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Förderprogramme/s und die ausgezahlte Fördersumme im Berichtsjahr 2020.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)

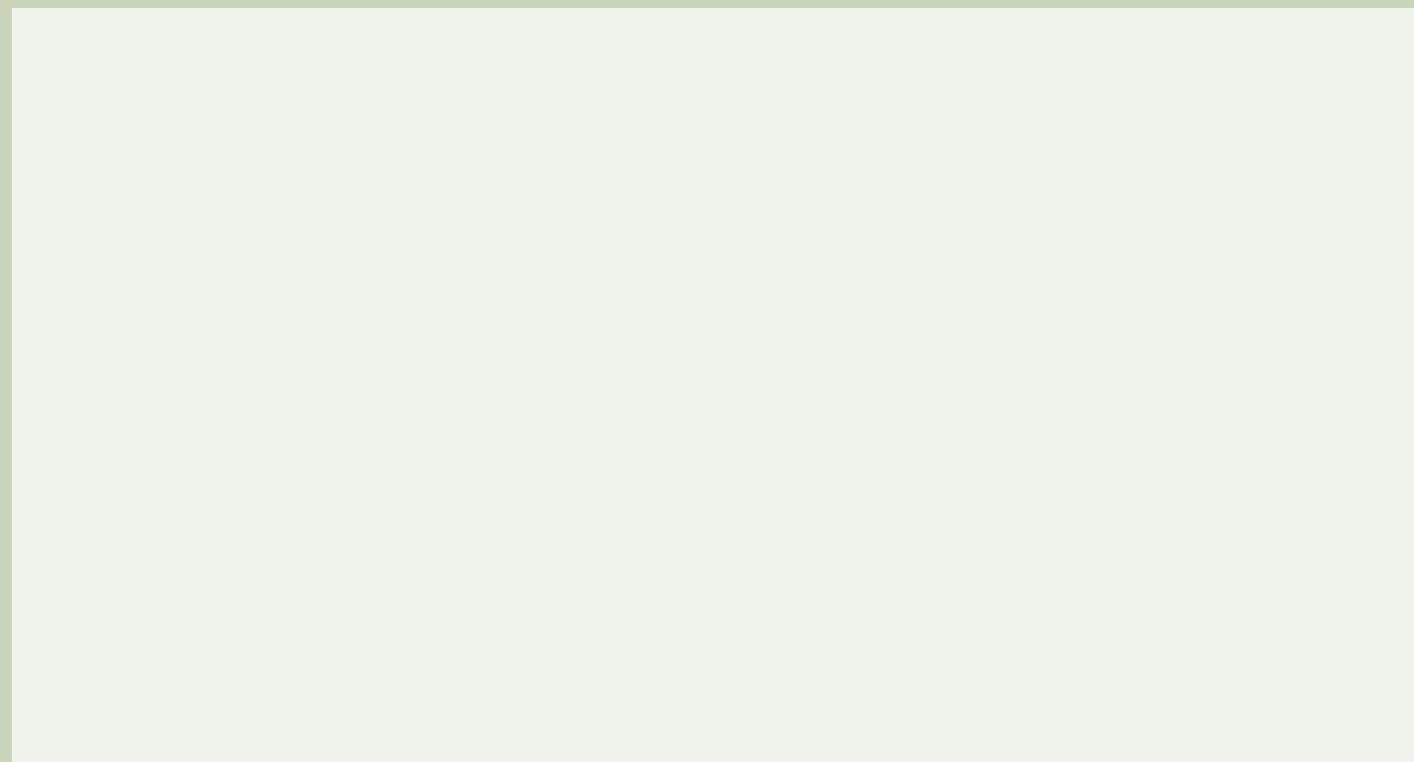
4.11. Wie schätzen Sie den Einfluss dieser Förderprogramme auf die Versorgungsinfrastruktur für Pflegebedürftige nach SGB XI ein? Entspricht dies der Zielsetzung des Förderprogramms?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.12. Wie schätzen Sie den Einfluss dieser Förderprogramme auf die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen nach SGB XI und ihre Angehörigen ein? Entspricht dies der Zielsetzung des Förderprogramms?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.13. Möchten Sie uns weitere Anmerkungen mitteilen? ____



IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com